

Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche

Bericht und Entwurf des Kirchenrates

(am 29. Januar 2014 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet)

Vernehmlassungsantwort des Pfarrvereins des Kanton Zürich

Grundsätzliche Bemerkung zur Verordnung:

Leider sind die eigentlich dringenden Themen (z.B. Teilzeitarbeit) aus der Sicht des Pfarrvereins nicht aufgegriffen worden. Ebenfalls schade ist, dass die Sonderpfarrämter nicht berücksichtigt wurden resp. offenbar separat behandelt werden.

Abkürzungen:	aKO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 2. Juli 1967
	AmtswghVO	Verordnung über die Amtswohnungen der Pfarrer vom 18. Februar 1981 (LS 181.62)
	BaubeitragsR	Richtlinien für Baubeiträge vom 14. September 2011 (LS 181.132)
	E-PfrVO	Entwurf einer Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche
	EPfVO	Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen vom 16. Dezember 2009 (LS 181.421)
	FortbildungsVO	Verordnung zur Regelung der Fortbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen vom 24. Oktober 1984 (LS 181.418)
	GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
	Hausordnung	Hausordnung der Pfarrhäuser vom 29. Juli 1981 (LS 181.621)
	KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)
	KoS	Satzungen für Kolloquien vom 18. August 1982 (LS 181.417)
	KRB	Kirchenratsbeschluss
	PfarrhausR	Richtlinien für die von Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten Pfarramtswohnungen (Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen) vom 6. April 1994
	PfarrwahlVO	Verordnung über die Neuwahl von Pfarrern vom 1. Dezember 1976
	PVO	Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010
	StellenteilungsVO	Verordnung über die Aufteilung von Pfarrstellen vom 24. November 1993 (LS 181.46)
	VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
	VVO PVO	Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (Stand: 6. April 2011)

[# = Markierung von internen Verweisungen im Verordnungstext und in den Erläuterungen]

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Projektrahmen	2
a) Leitlinien	2
b) Vorgehen	3
3. Übersicht über die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	3
4. Text der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	3
Inhaltsverzeichnis Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	4
Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	6

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2012 traten die landeskirchliche Personalverordnung und die zugehörige Vollzugsverordnung zur Personalverordnung in Kraft. Bezüglich Einzelheiten, die für das Pfarramt spezifisch sind, verweisen beide Erlasse auf vom Kirchenrat zu erlassende Regelungen. Diese Regelungen sind mehrheitlich bereits vorhanden, sie finden sich jedoch in zahlreichen Verordnungen, Richtlinien und Einzelbeschlüssen des Kirchenrates verstreut und sind teilweise überholt, weil sie aus der Zeit des Kirchengesetzes von 1963 und der Kirchenordnung von 1967 stammen. Der Rechtsbestand bezüglich der für das Pfarramt in der Landeskirche massgebenden Bestimmungen erweist sich deshalb insgesamt als uneinheitlich und unübersichtlich. Für Kirchenpflegen und Pfarrwahlkommissionen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer sind die Regelungen zudem zum Teil nicht allgemein zugänglich.

Mit dem Erlass der vorliegenden Verordnung erfolgt ein weiterer wichtiger Schritt im Blick auf die vollständige Umsetzung des Rechtsetzungsauftrags, wie er sich aus der neuen Kirchenordnung und dem landeskirchlichen Personalrecht ergibt. Dieser Schritt erfolgt im Sinn eines Zwischenschritts, sind doch im Rahmen der Umsetzung des Projekts KirchGemeindePlus Änderungen im Berufsbild und damit auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen des Pfarrberufs zu erwarten. Im Moment gilt es jedoch den vorhandenen Rechtsbestand im Bereich des Pfarrpersonalrechts zusammenzufassen, Regelungen aufeinander abzustimmen und der geänderten übergeordneten Rechtslage (insbesondere Kirchengesetz, Kirchenordnung und Personalverordnung) anzupassen.

2. Projektrahmen

a) Leitlinien

Die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung beinhaltet eine umfassende Regelung der Arbeitsbedingungen für Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte der Kirchgemeinden und der Landeskirche. Es war von Anfang an geplant, die Besonderheiten des Pfarramts in einer ergänzenden Vollzugsverordnung zu regeln. Die zahlreich vorhandenen Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Kirchenrates sollen dabei in einem einzigen Erlass zusammengefasst und so die Rechtsanwendung wesentlich vereinfacht werden.

Gleich wie die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung weist auch die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche eine hohe Regelungsdichte auf. Dies wird es ermöglichen, auf Ausführungsbestimmungen des Kirchenrates weitgehend zu verzichten, was Transparenz und Übersichtlichkeit bezüglich der massgebenden Rechtsnormen schafft.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche orientiert sich im Rahmen der Vorgaben von Personalverordnung und Vollzugsverordnung zur Personalverordnung im Wesentlichen an den bestehenden Regelungen (Verordnung über die Neuwahl von Pfarrern vom 1. Dezember 1976, Satzungen für Kolloquien vom 18. August 1982, Verordnung über die Aufteilung von Pfarrstellen vom 24. November 1993, Verordnung zur Regelung der Fortbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen vom 24. Oktober 1984, Richtlinien des Kirchenrates zur Regelung von Studienurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 8. Mai 1995, Richtlinien für die von Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten Pfarramtswohnungen [Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen] vom 6. April 1994, Weisungen zu Art. 128 Abs. 3 der Kirchenordnung [Unterrichtsverpflichtung der Pfarrer und Pfarrerinnen] vom 2. März 1994, Kirchenratsbeschlüsse über die Festsetzung des Anfangslohns und über individuelle Lohnerhöhungen von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie über die Entschädigung im Dekanat und Vizedekanat). Damit lässt sich einerseits Kontinuität wahren, kann an Bekanntem angeknüpft und Bewährtes fortgeführt werden. Andererseits wurden die Bestimmungen unter Einbezug der Rechtslage gemäss neuer Kirchenordnung und ihren Ausführungserlassen sowie der geänderten tatsächlichen Verhältnisse neu gefasst.

Ausserhalb des Regelungsbereichs der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche liegen die Grundlagen der Seelsorge in Institutionen, welche die

Kirchensynode in einer Verordnung noch zu regeln hat (Art. 123 Abs. 3 KO). Sodann bedarf die Verordnung über die Führung des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register einer Überarbeitung, wobei zurzeit noch nicht feststeht, ob hierfür vorgängig Art. 95–97 KO zu ändern sind. Schliesslich wird der Kirchenrat gemäss § 159 Abs. 1 VVO PVO Richtlinien über die Beteiligung der Anstellungsinstanz an den Kosten von Fort- und Weiterbildungen zu erlassen haben.

b) Vorgehen

Der Kirchenrat verabschiedete den Entwurf der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche am 29. Januar 2014 zuhanden der Vernehmlassung. Nach der amtlichen Publikation soll diese Verordnung am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Zum Verordnungsentwurf, der einen hohen Detaillierungsgrad aufweist, wird zum einen eine Vernehmlassung in Form einer Anhörung durchgeführt. In diese einbezogen sind Vertretungen aus den Kirchenpflegen, den Vorständen der beiden Stadtverbände und den Bezirkskirchenpflegen. Eine weitere Anhörung soll im Rahmen der Dekanenkonferenz stattfinden. Zum andern werden die Personalverbände im kirchlichen Bereich, welche die Interessen von Pfarrerinnen und Pfarrern, von Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und Sigristendienst sowie des Verwaltungspersonals wahrnehmen, zur schriftlichen Stellungnahme eingeladen. In diese Vernehmlassung einzubeziehen gilt es aber auch das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (insbesondere bezüglich der ausserordentlichen Zulassung zum Pfarramt, §§ 29 ff. E-PfrVO) und den PfarrpartnerInnen-Verein Zürich (insbesondere bezüglich Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume, §§ 102 ff. E-PfrVO).

3. Übersicht über die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche

Der Entwurf der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche gliedert sich in 16 Abschnitte (vgl. das detaillierte Inhaltsverzeichnis S. 4 f.). Schwerpunkte bilden die Abschnitte über die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt, die Aufteilung von Pfarrstellen in Kirchgemeinden, Gesichtspunkte des Lohns der Pfarrerinnen und Pfarrer, die baulichen Anforderungen an Pfarrhäuser, Pfarrwohnungen und Amtsräume sowie deren Nutzung und Unterhalt sowie die Entlastung und Entschädigung von Dekanat und Vizedekanat.

4. Text der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend findet sich der Entwurf des Kirchenrates für eine Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche. In der linken Textspalte wird der Wortlaut der Verordnung aufgeführt. In der rechten Textspalte werden die Bestimmungen erläutert. Vorangestellt ist ein detailliertes Inhaltsverzeichnis.

Zürich, ... 2014

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Alfred Frühauf

Kirchenratsschreiber

Inhaltsverzeichnis Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	§§
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich	1–3
2. Abschnitt: Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern	4–22
A. Grundlagen	4–6
B. Einleitung des Wahlverfahrens	7–8
C. Verfahren mit Pfarrwahlkommission	9–21
D. Verfahren ohne Pfarrwahlkommission	22–23
3. Abschnitt: Erteilung der Wählbarkeit	24–26
4. Abschnitt: Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern	27–28
5. Abschnitt: Ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt	29–47
A. Grundlagen	29–31
B. Zulassung zum Kolloquium	32–37
C. Kolloquium	38–44
D. Wirkungen des bestandenen Kolloquiums	45–47
6. Abschnitt: Aushilfen für die pfarramtliche Tätigkeit	48–49
7. Abschnitt: Aufteilung von Pfarrstellen	50–67
A. Grundlagen	50–53
B. Verfahren	54–58
C. Bedingungen	59–64
D. Beendigung	65–67
8. Abschnitt: Stellenpensum und Zusatzdienst	68–73
9. Abschnitt: Wahrnehmung von gesamtkirchlichen Aufgaben	68–70
10. Abschnitt: Freisonntage	74
11. Abschnitt: Einzelvertretungen	75–79
12. Abschnitt: Lohn	80–93
A. Festsetzung des Anfangslohns	80–85
B. Stellvertreterinnen und Stellvertreter	86–89
C. Individuelle Lohnerhöhungen	90

Inhaltsverzeichnis Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	§§
D. Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern	91–93
13. Abschnitt: Fort- und Weiterbildung	94–101
14. Abschnitt: Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume	102–130
A. Anforderungen	102–106
B. Nutzung	107–119
C. Nebenkosten	119–121
D. Unterhalt	122–130
15. Abschnitt: Dekanat, Vizedekanat und Pfarrkapitel	131–136
16. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	137–147

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (vom ...) [Stand: 29. Januar 2014]</p> <p><i>Der Kirchenrat,</i> gestützt auf die Kirchenordnung vom 17. März 2009 (KO), die Personalverordnung vom 11. Mai 2010 (PVO) und die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (VVO PVO), <i>beschliesst:</i></p>	
	<p>1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich</p>	
Gegenstand	<p>§ 1. ¹Diese Verordnung regelt in Ergänzung zur Kirchenordnung, zur Personalverordnung, zur Vollzugsverordnung zur Personalverordnung und zum Entschädigungsreglement das Pfarramt in der Landeskirche.</p> <p>²Gegenstand dieser Verordnung bilden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern (Art. 124 Abs. 3 KO), b. die Erteilung der Wählbarkeit (Art. 129 und 131 KO), c. die Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern (Art. 110 KO), d. die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt (Art. 103 Abs. 2 KO), e. die Zulassung von nicht ordinierten Personen als Aushilfen (§ 192 VVO PVO), f. die Aufteilung von Pfarrstellen in Kirchgemeinden (Art. 120 KO), g. die Pensen von Pfarrstellen in Kirchgemeinden mit weniger als 1 000 Mitgliedern (Art. 116 Abs. 4 KO), h. der Zusatzdienst (Art. 117 KO), i. die Wahrnehmung von gesamtkirchlichen Aufgaben (§ 88 	<p>Zu Abs. 1: Die vorliegende Verordnung führt die in Abs. 1 genannten Erlasse weiter aus, d.h. enthält ergänzende Regelungen und Vollzugsbestimmungen zu diesen Erlassen.</p> <p>Zu Abs. 2: Es werden die Bereiche aufgezählt, die in dieser Verordnung geregelt werden.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>Abs. 2 PVO),</p> <p>j. der Anspruch auf Freisonntage im Gemeindepfarramt (§ 132 Abs. 3 VVO PVO),</p> <p>k. die Stellvertretung bei kurzzeitiger Verhinderung in der Ausübung der pfarramtlichen Tätigkeit (§ 89 Abs. 2 PVO und § 88 VVO PVO),</p> <p>l. die Festsetzung des Anfangslohns von Pfarrerinnen und Pfarrern (§§ 44 Abs. 3 VVO PVO),</p> <p>m. die Einstufung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Art. 121 Abs. 1 KO innerhalb der massgebenden Lohnklassen,</p> <p>n. die Gewährung individueller Lohnerhöhungen (§ 52 Abs. 3 VVO PVO),</p> <p>o. die Ablieferung von Einkünften aus Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern (§§ 174 Abs. 3 und 175 Abs. 2 VVO PVO),</p> <p>p. die Erfüllung der Fort- und Weiterbildungspflicht, die Beteiligung an den Kosten von Fort- und Weiterbildungen sowie die Durchführung von Weiterbildungsurlauben (Art. 169 VVO PVO),</p> <p>q. die baulichen Anforderungen an Pfarrhäuser, Pfarrwohnungen und Amtsräume sowie deren Nutzung und Unterhalt (Art. 247 Abs. 4 KO, § 67 Abs. 1 und 3 PVO, §§ 47 Abs. 1 und 171 Abs. 3 VVO PVO),</p> <p>r. die Entlastung und Entschädigung von Dekanat und Vizedekanat (Art. 193 Abs. 3 KO und § 19 des Entschädigungsreglements),</p> <p>s. die Deckung des Aufwands der Pfarrkapitel.</p>	
<p>Geltungsbereich</p> <p>a. Pfarrerinnen</p>	<p>§ 2. Dieser Verordnung unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss § 4 PVO.</p>	<p>Der personelle Geltungsbereich dieser Verordnung sowie der Personalverordnung und der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung ist in Bezug auf Pfarrerinnen und Pfarrer identisch (vgl. § 4 PVO, § 1</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
und Pfarrer		Abs. 1 VVO PVO).
b. Kirchengemeinschaften und Kirchengemeindeverbände	<p>§ 3. Als Kirchengemeinden im Sinn dieser Verordnung gelten auch:</p> <p>a. Kirchengemeinschaften im Sinn von Art. 177 Abs. 1 KO,</p> <p>b. Kirchengemeindeverbände mit eigenen Angestellten.</p>	<p>Vgl. § 3 PVO, § 2 VVO PVO.</p> <p>Gestützt auf diese Legaldefinition sind im Rahmen dieser Verordnung bei der Verwendung der Begriffe Kirchengemeinde und Kirchenpflege die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinschaften bzw. deren Vorstände und Kirchenpflegen eingeschlossen.</p>
	2. Abschnitt: Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern	
	A. Grundlagen	
Geltungsbereich	<p>§ 4. ¹ §§ 5–22 sind anwendbar auf die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern auf eine ordentliche, gemeindeeigene oder Ergänzungspfarrstelle.</p> <p>² Die Bestätigungswahl von Pfarrerinnen und Pfarrern auf eine ordentliche, gemeindeeigene oder Ergänzungspfarrstelle für die folgende Amtsdauer richtet sich nach § 118 des Gesetzes über die politischen Rechte und Art. 125 KO.</p>	<p>Die Bestimmungen des 2. Abschnitts regeln ausschliesslich die (Neu-)Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern. Die Wieder- bzw. Bestätigungswahl richtet sich demgegenüber nach § 118 GPR und Art. 125 KO.</p>
Verfahrensorten	<p>§ 5. ¹ Die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern gemäss #§ 4 Abs. 1 wird durch eine Pfarrwahlkommission gemäss Art. 170 KO vorbereitet.</p> <p>² Die Wahl kann ausnahmsweise ohne Bestellung einer Pfarrwahlkommission erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäss #§ 22 erfüllt sind.</p>	<p>Zu Abs. 2: Vgl. § 14 Abs. 1 PfarrwahlVO.</p>
Stellenpensum und Stellendauer	<p>§ 6. Eine Wahl auf eine Pfarrstelle kann nur erfolgen, wenn</p> <p>a. deren Stellenpensum mindestens 30% beträgt, unter Vorbehalt von #§ 51 Abs. 3, und</p> <p>b. die betreffende Kirchengemeinde bei Ergänzungspfarrstellen und gemeindeeigenen Pfarrstellen die vorgeschriebenen Leistungen auf Amtsdauer oder deren Rest übernimmt.</p>	<p>Zu lit. b: Ordentliche Pfarrstellen werden den Kirchengemeinden gemäss Quorum (Art. 116 KO) zugeteilt. Für diese Stellen haben die Kirchengemeinden die Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht – Amtswohnung und Amtsräume gemäss Art. 122 und 247 KO sowie dienstliche Auslagen – als gebundene Ausgaben zu übernehmen.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	B. Einleitung des Wahlverfahrens	
Information spflicht	<p>§ 7. ¹ Der Kirchenrat informiert die Kirchenpflege, wenn eine Pfarrstelle infolge Entlassung gemäss Art. 132 KO und #§ 53 Abs. 1, Abberufung gemäss Art. 133 KO oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Invalidität gemäss § 39 PVO frei wird.</p> <p>² Die Kirchenpflege informiert den Kirchenrat unverzüglich, wenn eine Pfarrstelle frei wird, weil die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber auf die Wiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer verzichtet, bei der Bestätigungswahl nicht im Amt bestätigt wurde oder verstorben ist.</p>	Vgl. § 2 PfarrwahlVO.
Voraussetzu ngen	<p>§ 8. ¹ Wird eine Pfarrstelle frei, so prüft der Kirchenrat bei ordentlichen Pfarrstellen gemäss Art. 116 KO und #§ 69, bei Ergänzungspfarrstellen gemäss Art. 118 KO und § 19 der Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen und bei gemeindeeigenen Pfarrstellen gemäss Art. 119 KO, ob die Voraussetzungen für deren Fortbestand erfüllt sind.</p> <p>² Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt, so lädt der Kirchenrat die Kirchenpflege ein, eine Pfarrwahl für die freie Pfarrstelle einzuleiten.</p> <p>³ Die Kirchenpflege beruft binnen drei Monaten nach Vorliegen der Einladung gemäss Abs. 2 eine Kirchgemeindeversammlung ein. Der Kirchenrat kann diese Frist auf Gesuch der Kirchenpflege verlängern.</p>	Vgl. § 3 Abs. 1 und 3 PfarrwahlVO. <i>Es empfiehlt sich die Frist auf 6 Monate anzusetzen. Damit besteht in den meisten Fällen kein Bedarf eine zusätzliche Kirchgemeindeversammlung einzuberufen (auch aus Kostengründen).</i>
	C. Verfahren mit Pfarrwahlkommission	
Pfarrwahlko mmission a. Bestand	§ 9. ¹ Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung zugewählten Mitgliedern zusammen.	Zu Abs. 1: Vgl. Art. 170 Abs. 2 KO. Zu Abs. 2: Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 PfarrwahlVO. Zu Abs. 3: Vgl. Art. 170 Abs. 3 KO.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>²Die Kirchenpflege nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Pfarrwahlkommission.</p> <p>³Die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission darf die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.</p>	
b. Bestellung	<p>§ 10. ¹Der Kirchgemeindeversammlung gemäss #§ 8 Abs. 3 obliegen:</p> <p>a. Festsetzung der Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission gemäss Art. 170 Abs. 3 KO,</p> <p>b. Wahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission,</p> <p>c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission aus deren Mitte,</p> <p>²Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind, sowie Angestellte einer Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission dieser Kirchgemeinde wählbar.</p>	<p>Vgl. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 PfarrwahlVO.</p> <p>Siehe § 12</p>
c. Ergänzung	<p>§ 11. ¹Erstreckt sich die Tätigkeit einer Pfarrwahlkommission in eine neue Amtsdauer der Kirchenpflege, so treten neu gewählte Mitglieder der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission von Amtes wegen an die Stelle der aus der Kirchenpflege ausgeschiedenen Mitglieder.</p> <p>²Die Kirchgemeindeversammlung kann aus der Kirchenpflege ausgeschiedene Mitglieder in die Pfarrwahlkommission wählen, wenn die gemäss #§ 10 Abs. 1 lit. a festgesetzte Zahl und die gemäss Art. 170 Abs. 3 KO zulässige Höchstzahl dadurch nicht überschritten wird.</p> <p>³Scheiden zugewählte Mitglieder der Pfarrwahlkommission vorzeitig aus dieser aus, so ist an der nächsten Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Kirchgemeindeversammlung kann stattdessen die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission herabsetzen.</p>	<p>Vgl. § 6 Abs. 2 PfarrwahlVO.</p>
d.	<p>§ 12. ¹Die Pfarrwahlkommission konstituiert sich mit</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 4 Abs. 2 PfarrwahlVO.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
Konstituierung	<p>Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten auf dessen oder deren Einladung selber.</p> <p>² Die weiterhin in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindekonvent bestimmen je eine Vertretung welche nehmen an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>³ Die Vertretungen aus dem Pfarrteam und dem Gemeindekonvent bringen aus ihren Gremien eine Stellungnahme ein, bevor die Pfarrwahlkommission lädt vor der Beschlussfassung über einen Wahlvorschlag die Leiterin oder den Leiter des Gemeindekonvents rechtzeitig zur Stellungnahme ein. verabschiedet.</p>	<p>Zu Abs. 2: Vgl. § 4 Abs. 2 PfarrwahlVO. Neu wirken die weiterhin der Kirchgemeinde amtierenden Pfarrerinnen und Pfarrer in jedem Fall mit beratender Stimme in der Pfarrwahlkommission mit. Sie sind aber nicht Mitglied der Pfarrwahlkommission (vgl. §§ 10 Abs. 2 E-PfrVO) und verfügen über kein Antrags- und Stimmrecht in dieser.</p> <p>Zu Abs. 3: Neu ist/sind auch der Gemeindekonvent und der Pfarrkonvent; vertreten durch die Gemeindekonventsleitung; zur Stellungnahme einzuladen. In welchem Zeitpunkt diese Stellungnahme eingeholt wird, liegt im Ermessen der Pfarrwahlkommission und hängt von der konkreten Situation ab. In der Regel geschieht dies phasenweise, so bei der Ausarbeitung des Aufgaben- und Stellenprofils. Dann sollte die Möglichkeit bestehen, die mögliche neue Arbeitskollegin, den möglichen neuen Arbeitskollegen kennen zu lernen, bevor die Pfarrwahlkommission ihre endgültige Auswahl trifft.</p>
e. Organisation und Verfahren	<p>§ 13. Die Geschäftsführung der Pfarrwahlkommission richtet sich nach den für die Kirchenpflege massgebenden Bestimmungen.</p>	<p>Insbesondere für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen, die Beschlussfassung und Abstimmungen, die Protokollführung und den Ausstand gelten die Vorschriften, die auch für die Kirchenpflege massgebend sind.</p>
f. Auftrag	<p>§ 14. ¹ Der Pfarrwahlkommission obliegen insbesondere:</p> <p>a. Erarbeitung eines Aufgaben- und Stellenprofils für die zu besetzende Pfarrstelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Kirchgemeinde, der Aufgaben- und Stellenprofile der in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Strategie, Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte der Kirchenpflege, sofern diese nicht bereits vorliegen</p> <p>b. Ausschreibung der zu besetzenden Pfarrstelle gemäss § 16 PVO und § 8 VVO PVO,</p> <p>c. im Blick auf das Aufgaben- und Stellenprofil gemäss lit. a Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber im persönlichen Gespräch, durch das Einholen von Referenzauskünften sowie durch deren Besuch in Gottesdiensten, im kirchlichen Unterricht und in kirchlichen</p>	<p>Vgl. § 5 PfarrwahlVO.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. a: Eine Stellenvakanz im Pfarramt bildet immer auch eine Chance für den Gemeindeaufbau in einer Kirchgemeinde. Es besteht die Möglichkeit, das Profil einer Pfarrstelle neu auszurichten, Bisheriges aufzugeben und Neues an die Hand zu nehmen. Hierfür sind auch die weiteren Beteiligten einzubeziehen, insbesondere die weiter in der Kirchgemeinde amtierenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie über der die Gemeindekonventsleitung die Kirchgemeindeangestellten (§§ 12 Abs. 2 und 3 E-PfrVO). Das Aufgaben- und Stellenprofil kann auch im Pfarrkonvent und/oder Kirchenpflege erarbeitet werden. Das Zusammenwirken der neugewählten Pfarrerin bzw. des neugewählten Pfarrers kann die Kirchenpflege bei Bedarf in einer Pfarrdienstordnung regeln (Art. 115 Abs. 3KO).</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c: Die Pfarrwahlkommission hat auch zu prüfen, ob Bewerberinnen und Bewerber über die Wahlfähigkeit gemäss Art. 128 KO verfügen, d.h. gemäss Art. 129 KO wählbar sind.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>Veranstaltungen,</p> <p>d. Beschlussfassung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung über die Aufteilung einer Pfarrstelle und Festsetzung der Stellenpensen der beiden Bewerberinnen oder Bewerber im Einvernehmen mit diesen,</p> <p>e. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>² Für jede zu besetzende Pfarrstelle ist nur ein Wahlvorschlag zulässig.</p> <p>³ Die Pfarrwahlkommission lässt sich bei der Erfüllung ihres Auftrags vom Kirchenrat beraten.</p> <p>⁴ Kann die Pfarrwahlkommission ihren Auftrag innert Jahresfrist nicht erfüllen, so erstattet sie der Kirchgemeindeversammlung einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>Zu Abs. 2: Die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt durch die Pfarrwahlkommission. Bei Uneinigkeit oder bei einer Pattsituation hat sie ihre Verantwortung und ihren Auftrag selber wahrzunehmen und den Entscheid nicht an die Kirchgemeindeversammlung zu delegieren.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Kirchenrat berät Pfarrwahlkommissionen einerseits im Vorgehen bei der Suche nach einer Pfarrerin, einem Pfarrer. Er informiert zudem darüber, welche Anforderungen an eine Person im Gemeindepfarramt gestellt werden dürfen und müssen. Zudem klärt er für die Pfarrwahlkommissionen ab, ob und unter welchen Voraussetzungen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur Personen vorgeschlagen werden, denen der Kirchenrat die Wählbarkeit erteilen kann.</p>
g. Entlassung	<p>§ 15. ¹ Die Pfarrwahlkommission bleibt im Amt, bis die Installation der neuen Pfarrerin oder des neuen Pfarrers gemäss Art. 110 KO erfolgt ist.</p> <p>² Wird vorher eine weitere Pfarrstelle frei, so kann die Kirchgemeindeversammlung die bestehende Pfarrwahlkommission mit der Vorbereitung eines Wahlvorschlags auch für diese Pfarrstelle beauftragen oder eine neue Pfarrwahlkommission bestellen.</p>	Vgl. § 6 Abs. 1 PfarrwahlVO.
Erteilung der Wählbarkeit	§ 16. Liegt ein Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission vor, so ersucht die Kirchenpflege den Kirchenrat um die Erteilung der Wählbarkeit für die vorgeschlagene Person.	Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 PfarrwahlVO.
Kirchgemeindeversammlung a. Einberufung	<p>§ 17. ¹ Die Kirchenpflege unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung den Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission zur Beschlussfassung.</p> <p>² Die Kirchenpflege kann den Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission in der Kirchgemeindeversammlung traktandieren, sobald der Kirchenrat die Wählbarkeit erteilt hat.</p>	Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 PfarrwahlVO.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
b. Rückweisung des Wahlvorschlags	<p>§ 18. ¹Die Vermehrung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission durch die Kirchgemeindeversammlung ist ausgeschlossen.</p> <p>²Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung die Rückweisung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission, so geht das Geschäft an die Pfarrwahlkommission zurück.</p> <p>³Die Pfarrwahlkommission unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung einen neuen Wahlvorschlag. Sie ist nicht an den Rückweisungsbeschluss der Kirchgemeindeversammlung gebunden.</p> <p>⁴Hält die Pfarrwahlkommission nicht am früheren Wahlvorschlag fest, so ersucht die Kirchenpflege für die neu vorgeschlagene Person gemäss #§ 16 um die Erteilung der Wählbarkeit.</p> <p>⁵Die Kirchenpflege beruft gemäss #§ 17 die Kirchgemeindeversammlung ein.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 9 PfarrwahlVO.</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Vgl. §§ 10 und 11 PfarrwahlVO. Eine Rückweisung hat zur Folge, dass sich die Pfarrwahlkommission nochmals mit ihrem Wahlvorschlag befassen muss. Sie kann an diesem festhalten, auf andere Bewerberinnen und Bewerber zugehen oder die Pfarrstelle nochmals ausschreiben. Auch ist sie frei, einem Hinweis aus der Kirchgemeindeversammlung auf möglicherweise geeignete Kandidatinnen und Kandidaten nachzugehen oder nicht.</p>
Wahl a. Verfahren	<p>§ 19. ¹Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung keine Rückweisung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission, so wird über diesen in geheimer Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung entschieden. Die Stimmberechtigten können dem Wahlvorschlag zustimmen oder diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten.</p> <p>²Der zustimmende Beschluss der Kirchgemeindeversammlung gilt als deren Vorschlag zuhanden der Urnenwahl.</p> <p>³Erfolgt die Wahl gemäss Art. 124 Abs. 1 KO an der Urne, so werden die Stimmberechtigten gefragt, ob sie die Pfarrerin oder den Pfarrer wählen wollen. Sie können mit Ja oder Nein antworten oder sich der Stimme enthalten. Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und Wiederholung des gleichen Namens sind unzulässig. Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.</p>	<p>Vgl. § 8 PfarrwahlVO.</p> <p>Zu Abs. 3: Vgl. §§ 76 Abs. 1 und 118 Abs. 3 GPR. Die Fragestellung an die Stimmberechtigten wird neu verbindlich vorgegeben.</p> <p>Zu Abs. 3 und 4: Gemäss Art. 124 Abs. 2 KO erfolgen die Pfarneuwahlen an der Urne. Die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung bildet die Ausnahme und muss in der Kirchgemeindeordnung ausdrücklich vorgesehen sein.</p> <p>Zu Abs. 5: Vgl. § 81 Abs. 2 GPR. Wahlleitende Behörde ist bei einer Pfarrwahl die Kirchenpflege, die diese Aufgabe im Fall einer Urnenwahl an die politische Gemeinde delegieren kann (§ 12 Abs. 1 lit. d und § 18 Abs. 1 GPR).</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>⁴Erfolgt die Wahl gemäss Art. 124 Abs. 2 KO in der Kirchgemeindeversammlung, so gilt die Zustimmung zum Wahlvorschlag als Wahl.</p> <p>⁵Die Kirchenpflege veröffentlicht das Ergebnis der Wahl mit einer Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde.</p>	
b. Wahlannahme	<p>§ 20. ¹Die Kirchenpflege teilt der gewählten Person die Wahl unverzüglich schriftlich mit. Sie weist sie auf die Wahlannahme gemäss Abs. 2 und die Rechtsmittel hin.</p> <p>²Die Wahl gilt als zustande gekommen, wenn die gewählte Person gegenüber der Kirchenpflege binnen fünf Tagen nach der Mitteilung die Wahlannahme schriftlich erklärt und das Wahlergebnis in Rechtskraft erwachsen ist.</p>	<p>Vgl. § 12 PfarrwahlVO.</p> <p>Zu Abs. 1: Vgl. § 81 Abs. 1 GPR</p> <p>Zu Abs. 3: Vgl. § 46 Abs. 1 und 3 GPR. Im Unterschied zu den Behördenwahlen, wo auf die Möglichkeit zur Wahlablehnung hingewiesen wird, ist bei Pfarrwahlen die ausdrückliche, schriftliche Wahlannahme verlangt.</p>
c. Abschluss	<p>§ 21. ¹Nach Eingang der Wahlannahmeerklärung gemäss #§ 20 Abs. 3 informiert die Kirchenpflege den Kirchenrat über die Wahl.</p> <p>²Die Kirchenpflege übermittelt dem Kirchenrat nach Eintritt der Rechtskraft die Wahlannahmeerklärung und den Wahlbericht einschliesslich einer Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates.</p> <p>³Der Kirchenrat ordnet die gewählte Person gemäss § 18 Abs. 2 PVO auf die betreffende Pfarrstelle ab. Er veranlasst die Installation der gewählten Person gemäss Art. 110 KO sowie #§§ 27 und 28.</p>	<p>Vgl. § 13 PfarrwahlVO.</p>
	D. Verfahren ohne Pfarrwahlkommission	
Voraussetzungen	<p>§ 22. Die Kirchenpflege kann ohne vorgängige Bestellung einer Pfarrwahlkommission der gemäss #§ 8 Abs. 3 einzuberufenden Kirchgemeindeversammlung einen Wahlvorschlag für eine freie Pfarrstelle unterbreiten, wenn</p> <p>a. die vorgeschlagene Person bereits in der Kirchgemeinde pfarramtlich tätig war sowie mit den Verhältnissen in der</p>	<p>Vgl. § 14 Abs. 1 PfarrwahlVO.</p> <p>Ob einen Pfarrerin oder ein Pfarrer auf eine Pfarrstelle berufen wurde, hängt nicht davon ab, ob die Berufung durch eine Pfarrwahlkommission oder durch die Kirchenpflege erfolgte. Kennzeichnend ist, dass die Pfarrstelle nicht ausgeschrieben wurde und die betreffende Person zu einer Bewerbung eingeladen wurde.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>Kirchgemeinde vertraut und dieser bekannt ist,</p> <p>b. die vorgeschlagene Person ihre Bereitschaft erklärt hat, die Wahl auf die freie Pfarrstelle anzunehmen,</p> <p>c. der Kirchenrat auf Gesuch der Kirchenpflege für die vorgeschlagene Person die Wählbarkeit erteilt hat und</p> <p>d. die der Pfarrkonvent und der Gemeindekonvent weiterhin in der Kirchgemeinde pfarramtlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonvents rechtzeitig vor der Beschlussfassung über einen Wahlvorschlag die Möglichkeit zur Stellungnahme hatten.</p>	
Verfahren	<p>§ 23. ¹ Die Wahl der vorgeschlagenen Person erfolgt gemäss §§ 17–21.</p> <p>² Kommt eine Wahl nicht zustande oder beschliesst die Kirchgemeindeversammlung die Rückweisung des Wahlvorschlags der Kirchenpflege, so wird die freie Pfarrstelle im Verfahren gemäss §§ 9–21 besetzt.</p>	Vgl. § 14 Abs. 2 und 3 PfarrwahlVO.
	<p>3. Abschnitt: Erteilung der Wählbarkeit</p>	
Grundsatz	<p>§ 24. ¹ Die Erteilung der Wählbarkeit für den pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche richtet sich nach Art. 129 und 131 KO.</p> <p>² Die Erteilung der Wählbarkeit setzt das Vorliegen der Wahlfähigkeit gemäss Art. 128 KO, die Handlungsfähigkeit und das Vorliegen der zur Führung des betreffenden Pfarramts erforderlichen fachlichen und persönlichen Eigenschaften voraus.</p>	Zu Abs. 2: Vgl. Art. 129 Abs. 2 KO. Es wird verdeutlicht, dass bei der Erteilung der Wählbarkeit auch darauf geachtet werden muss, dass eine Pfarrerin, ein Pfarrer den Anforderungen, die eine konkrete Gemeindesituation stellt, gewachsen ist.
Verfahren	<p>§ 25. ¹ Der Kirchenrat erteilt vor jeder Wahl an eine Pfarrstelle und vor jeder Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst den vorgeschlagenen Personen die Wählbarkeit:</p> <p>a. auf Ersuchen der Kirchenpflege bei Vorliegen eines Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission oder der</p>	Die Wählbarkeit wird somit nur vor der Begründung eines Wahlverhältnisses oder bei unbefristeter Anstellung in einem Pfarramt – in der Regel in einer Institution – erteilt. Im Übrigen wird darauf verzichtet, weil die Wählbarkeit nicht erforderlich ist für die betreffende pfarramtliche Tätigkeit oder um den administrativen Aufwand zu begrenzen.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,</p> <p>b. im Übrigen im Rahmen der Anstellungsverfügung.</p> <p>²Die Wahl an eine Pfarrstelle und die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst erfolgen ohne Erteilung der Wählbarkeit:</p> <p>a. bei Bestätigungswahlen gemäss Art. 125 Abs. 1 KO,</p> <p>b. bei der Anstellung als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss Art. 121 Abs. 1 lit. b KO,</p> <p>c. bei der Verlängerung einer befristeten Anstellung gemäss § 23 Abs. 3 PVO als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss Art. 121 KO auf derselben Pfarrstelle,</p> <p>d. bei der Anstellung als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss Art. 121 KO im Blick auf die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt gemäss #§ 30 lit. b.</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Vgl. #§ 16 E-PfrVO.</p>
Wiedererteilung	<p>§ 26. Die Erteilung der Wählbarkeit gemäss Art. 129 Abs. 3 und 131 Abs. 2 KO setzt das Bestehen eines Kolloquiums gemäss #§ 41 Abs. 1 voraus. #§§ 34–36, 38–40, 43 und 44 finden entsprechend Anwendung.</p>	
	<p>4. Abschnitt: Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern</p>	
Voraussetzungen	<p>§ 27. ¹ Die Installation gemäss Art. 110 KO setzt voraus:</p> <p>a. ein Stellenpensum der Pfarrerin oder des Pfarrers von mindestens 30% in einem pfarramtlichen Dienst,</p> <p>b. die rechtskräftig erfolgte Wahl in der betreffenden Kirchgemeinde oder eine Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst, für die gemäss #§ 24 die Wählbarkeit erteilt wurde,</p> <p>c. bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine Pfarrstelle in einer Institution neu antreten, dass sie unmittelbar zuvor nicht bereits in einem Pfarramt in einer Institution tätig waren und für sie in einem solchen Pfarramt bisher noch keine Installation erfolgte.</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: 30 Stellenprozent sind das minimale Pensum, damit eine Stelle im Wahlverhältnis besetzt werden kann (vgl. #§ 6 lit. a E-PfrVO). Auch bei einer Stellenteilung müssen beide Stellenanteile mindestens je 30 Stellenprozent betragen (zu den Ausnahme vgl. #§ 51 Abs. 3 E-PfrVO).</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c: Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen bekleiden oft in mehreren Institutionen nebeneinander teilweise eine Pfarrstelle. Häufig wechseln sie auch ihre Stelle zwischen den Institutionen. In solchen Fällen macht eine Installation in jeder Institution keinen Sinn. Vielmehr soll eine solche erfolgen, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer erstmals oder wieder eine Pfarrstelle in einer Institution antreten, sei es bei einem</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>²Keine Installation erfolgt:</p> <p>a. nach Bestätigungswahlen gemäss Art. 125 Abs. 1 KO,</p> <p>b. nach einer Wahl infolge Wechsels einer Pfarrerin oder eines Pfarrers von einer ordentlichen Pfarrstelle, Ergänzungspfarrstelle oder gemeindeeigenen Pfarrstelle auf eine andere Pfarrstelle in derselben Kirchgemeinde,</p> <p>c. von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Art. 121 KO.</p>	<p>Wechsel aus dem Gemeindepfarramt oder aus einer ausserkantonalen Pfarrstelle. In den anderen Fällen werden Pfarrerinnen und Pfarrer in der neuen Aufgabe im Rahmen eines Gottesdienstes durch die Leitung der Abteilung Seelsorge oder die leitende Pfarrerin, den leitende Pfarrer des betreffenden Seelsorgebereichs begrüsst (KRB Nr. 383 vom 18. Dezember 2013).</p>
Durchführung und Zeitpunkt	<p>§ 28. ¹Der Kirchenrat beauftragt die Dekanin oder den Dekan im Rahmen der Erteilung der Wählbarkeit gemäss #§ 25, spätestens aber nach der rechtskräftig erfolgten Wahl oder Anstellung, die Installation gemäss Art. 110 KO vorzunehmen.</p> <p>²Er stellt für die Installation eine Liturgie zur Verfügung.</p> <p>³Die Installation erfolgt auf den Zeitpunkt des Stellenantritts, spätestens aber binnen drei Monaten seit dem Stellenantritt.</p>	<p>Zu Abs. 1: Laut Art. 110 Abs. 2 KO erfolgt die Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Dekanin, den Dekan. Dies gilt sowohl für die Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Kirchgemeinde als auch für Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Institution oder in einer gesamtkirchlichen Aufgabe. Zuständig ist die Dekanin oder der Dekan des Pfarrkapitels, in dem die zu installierende Pfarrerin, der zu installierende Pfarrer gemäss Art. 187 Abs. 2 KO Einsitz nimmt.</p>
	5. Abschnitt: Ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt	<p>Der 5. Abschnitt regelt die Zulassung von Personen zur pfarramtlichen Tätigkeit in der Landeskirche, die über keine Wahlfähigkeit des Ausbildungskonkordats verfügen. Diese Personen erhalten eine auf die Landeskirche begrenzte Wahlfähigkeit.</p>
	A. Grundlagen	
Gegenstand	<p>§ 29. Die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt ermöglicht Personen, die über kein Wahlfähigkeitszeugnis gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst verfügen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche.</p> <p>²Sie umfasst die Zulassung zum Kolloquium, das Kolloquium und die Erteilung der Wahlfähigkeit gemäss Art. 128 lit. b KO.</p>	<p>Vgl. Art. 103 Abs. 1 und Art. 128 lit. b KO.</p>
Bewerberin	§ 30. Die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt können	Die ausserordentliche Zulassung setzt bei den Bewerberinnen und

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
nen und Bewerber	<p>Personen beantragen,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die in einer Mitgliedskirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ordiniert und zum Pfarramt in dieser Kirche zugelassen wurden und über kein Wahlfähigkeitszeugnis gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst verfügen, b. die in einer evangelischen Kirche im Ausland, die Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE oder der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WRK ist, ordiniert und zum Pfarramt in dieser Kirche zugelassen wurden oder c. die anstelle eines Studienabschlusses in Theologie an einer universitären Hochschule über eine theologisch-kirchliche Grundausbildung verfügen, die Grundlage für ein universitäres Zusatzstudium in Theologie bilden kann. 	<p>Bewerbern in der Regel voraus, dass sie bereits über eine pfarramtliche Ausbildung verfügen. Für Personen, bei denen dies nicht der Fall ist, ist geplant, im Rahmen des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst eine entsprechende Möglichkeit zu schaffen (Zugang zum Pfarramt für Quereinsteigende), die zur Konkordatswählfähigkeit führt. Zugleich soll ausnahmsweise auch geeigneten Personen der Zugang zum Pfarramt offen stehen, die über keine Vorbildung an einer universitären Hochschule verfügen.</p>
Fachstelle	<p>§ 31. ¹Der Kirchenrat bezeichnet innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste eine Stelle zur Bearbeitung von Gesuchen um Zulassung zum Kolloquium.</p> <p>²Der Stelle gemäss Abs. 1 obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Prüfung von Gesuchen um Zulassung zum Kolloquium, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss §§ 32 und 33, b. in Bezug auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber Abgabe einer Empfehlung zuhanden des Kirchenrates hinsichtlich der Inhalte des Kolloquiums und des Zeitpunkts der Anmeldung zum Kolloquium, c. zuhanden des Kirchenrates Abgabe einer Einschätzung hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber zur Führung eines Pfarramts, d. Beratung und Begleitung der Bewerberinnen und Bewerber bis 	<p>Zu Abs. 3: Im Vordergrund stehen beim Einbezug des Konkordats die Äquivalenzprüfung von ausländischen Ausbildungsgängen und von Wahlfähigkeitszeugnissen anderer Kirchen sowie die Durchführung von Eignungsabklärungen (wie z.B. Assessments und die entwicklungsorientierten Eignungsabklärung).</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>zum Kolloquium,</p> <p>e. Berichterstattung zuhanden des Kirchenrates sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die sich nach der Zulassung zum Kolloquium zu diesem anmelden wollen, hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen, insbesondere bezüglich von bis zur Anmeldung zum Kolloquium zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen gemäss §§ 32 und 33.</p> <p>³ Die Stelle gemäss Abs. 1 erfüllt ihre Aufgaben unter Einbezug der zuständigen Stellen des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst. Der Kirchenrat kann die Aufgaben der Stelle ganz oder teilweise dem Konkordat übertragen.</p>	
	<p>B. Zulassung zum Kolloquium</p>	
<p>Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>a. Bewerberinnen und Bewerber gemäss §§ 30 lit. a und b</p>	<p>§ 32. ¹ Für Bewerberinnen und Bewerber gemäss § 30 lit. a und b gelten als Voraussetzungen für die Zulassungen zum Kolloquium:</p> <p>a. Studienabschluss in Theologie an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern oder Zürich oder an einer universitären Hochschule, deren Studienordnung vom Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst als gleichwertig anerkannt ist,</p> <p>b. eine kirchliche Ausbildung, die den Anforderungen des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst entspricht und von diesem als gleichwertig anerkannt ist,</p> <p>c. Ordination durch eine Mitgliedskirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes oder durch eine evangelische Kirche im Ausland, soweit von dieser eine solche vorgesehen</p>	<p>Bewerberinnen und Bewerber müssen grundsätzlich dieselben Voraussetzungen erfüllen bzw. Qualifikationen vorweisen, wie Bewerberinnen Bewerber, welche die Wahlfähigkeit und damit die Zulassung zum Pfarramt über das Ausbildungskonkordat erlangen.</p> <p>Kandidaten für das Kolloquium sollten zwingen ein kantonales Assessment durchlaufen und über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>ist,</p> <p>d. Zulassung zum Pfarramt in der Kirche gemäss lit. c,</p> <p>e. Nachweis der persönlichen Eignung für die Ausübung des Pfarrberufs aufgrund einer Abklärung durch die zuständigen Stellen des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst.</p> <p>²Für Bewerberinnen und Bewerber gemäss #§ 30 lit. b gelten als zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassungen zum Kolloquium:</p> <p>a. mindestens zweijährige begleitete Tätigkeit in einer Kirchgemeinde der Landeskirche als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss Art. 121 Abs. 1 KO,</p> <p>b. Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen.</p>	
<p>c. Bewerberinnen und Bewerber gemäss #§ 30 lit. c</p>	<p>§ 33. Für Bewerberinnen und Bewerber gemäss #§ 30 lit. c gelten als Voraussetzungen für die Zulassungen zum Kolloquium:</p> <p>a. gute Allgemeinbildung,</p> <p>b. berufliche Tätigkeit entsprechend einem vollzeitlichen Stellenpensum von drei Jahren in einer Kirchgemeinde der Landeskirche,</p> <p>c. theologisch-kirchliche Grundausbildung, die Grundlage für ein universitäres Zusatzstudium in Theologie bilden kann,</p> <p>d. Kenntnis der neutestamentlichen griechischen und der Grundbegriffe der hebräischen Sprache,</p> <p>e. mindestens viersemestriges Zusatzstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich,</p> <p>f. Bestehen des Ekklesiologisch-praktischen Semesters gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst oder Nachweis von</p>	<p>Vgl. § 10 KoS.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>gleichwertigen Leistungen,</p> <p>g. Bestehen einer entwicklungsorientierten Eignungsabklärung gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst.</p>	
<p>Gesuch</p> <p>a. Unterlagen</p>	<p>§ 34. ¹Bewerberinnen und Bewerber richten das Gesuch um Zulassung zum Kolloquium schriftlich beim Kirchenrat ein.</p> <p>²Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <p>a. ein Handlungsfähigkeitszeugnis und ein Strafregisterauszug, beide nicht älter als drei Monate,</p> <p>b. die Bestätigung der Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche, die dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE oder der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WRK angehört,</p> <p>c. von Bewerberinnen und Bewerbern gemäss §§ 30 lit. a und b die Bestätigung des Studienabschlusses in Theologie an einer Universität oder universitären Hochschule, die Ordinationsurkunde und die Bestätigung über die Zulassung zum Pfarramt in der Kirche, welche die Ordination vorgenommen hat,</p> <p>d. sämtliche Unterlagen, die geeignet sind, die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäss §§ 32 und 33 zu belegen,</p> <p>e. ein Lebenslauf,</p> <p>f. eine Darstellung, aus der sich die Bewegründe für die Bewerbung um die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche ergeben.</p>	<p>Vgl. § 3 Abs. 1 KoS.</p>
<p>b. Behandlung</p>	<p>§ 35. ¹Die Stelle gemäss § 31 Abs. 1 prüft die Vollständigkeit der Unterlagen von Gesuchen um Zulassung zum Kolloquium.</p> <p>²Die vom Kirchenrat beauftragte Person führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Gespräch. Die Stelle gemäss</p>	<p>Vgl. § 3 Abs. 2 KoS.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>#§ 31 Abs. 1 kann zum Gespräch beigezogen werden.</p> <p>³ Der Kirchenrat beurteilt anhand des Gesuchs und des Gesprächs gemäss Abs. 2 sowie auf Grund einer Einschätzung der Stelle gemäss #§ 31 Abs. 1 die fachliche und persönliche Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber zur Führung eines Pfarramts in der Landeskirche. Er fordert bei Bedarf weitere Unterlagen an und holt über die Bewerberinnen und Bewerber mit deren Einverständnis weitere Auskünfte und Referenzen ein.</p>	
Entscheid	<p>§ 36. ¹ Der Kirchenrat teilt seinen Entscheid den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mit.</p> <p>² Entspricht der Kirchenrat einem Gesuch um Zulassung zum Kolloquium, so hält er in seinem Entscheid insbesondere fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in wie weit die Zulassungsvoraussetzungen gemäss §§ 32 und 33 erfüllt sind, b. in wie weit im Einzelfall die Erfüllung einzelner Zulassungsvoraussetzungen gemäss §§ 32 und 33 erlassen wird, insbesondere aus Gründen der Verhältnismässigkeit, c. Auflagen und Bedingungen, insbesondere bezüglich von bis zur Anmeldung zum Kolloquium zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen gemäss §§ 32 und 33, d. Art und Gegenstand einer Beratung oder Begleitung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie der Berichterstattung an den Kirchenrat darüber, e. die Inhalte des Kolloquiums, f. den Zeitpunkt des Kolloquiums und dessen allfällige zeitliche Staffelung, g. den letztmöglichen Zeitpunkt einer Anmeldung zum Kolloquium. 	Vgl. §§ 5 lit. a, 8 Abs. 3, 10 Abs. 3 KoS.
Erlass des	§ 37. ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern	Vgl. § 7 Abs. 1 KoS.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
Kolloquiums	<p>gemäss #§ 30 lit. a das Kolloquium erlassen, wenn sie in einer Mitgliedskirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds wenigstens sechs Jahre lang als Pfarrerin oder Pfarrer in einer Kirchgemeinde tätig waren. Vorbehalten bleiben Art. 129 Abs. 3 und 131 Abs. 2 KO.</p> <p>²Der Kirchenrat kann den Erlass des Kolloquiums von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen durch eine Bewerberin oder einen Bewerber abhängig machen, insbesondere eine Beratung oder Begleitung anordnen. Er legt Art, Gegenstand und Dauer einer solchen Beratung oder Begleitung fest.</p>	
	C. Kolloquium	
Anmeldung	<p>§ 38. ¹Bewerberinnen und Bewerber melden sich spätestens bis zum Zeitpunkt gemäss #§ 36 Abs. 2 lit. g schriftlich beim Kirchenrat zum Kolloquium an. Halten sie diesen Termin nicht ein, so verfällt die Zulassung zum Kolloquium.</p> <p>²Sie legen ihrer Anmeldung den Bericht gemäss #§ 31 Abs. 2 lit. e bei.</p>	<p>Vgl. § 11 KoS.</p> <p>Zu Abs. 1: Verfällt die Zulassung zum Kolloquium, bedarf es eines neuen Gesuchs gemäss #§ 34 E-PfVO.</p>
Examinatorinnen und Examinatoren	<p>§ 39. ¹Der Kirchenrat verantwortet das Kolloquium. Dessen Durchführung obliegt den vom Kirchenrat bezeichneten Examinatorinnen und Examinatoren.</p> <p>²Der Kirchenrat kann als Examinatorinnen und Examinatoren bezeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten sowie weitere Mitglieder des Kirchenrates, b. die Kirchenratsschreiberin oder den Kirchenratsschreiber, c. Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Oberassistentinnen und Oberassistenten der Theologischen Fakultät der Universität Zürich, 	<p>Vgl. § 12 Abs. 1 KoS.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>d. Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste mit einem Studienabschluss in Theologie an einer universitären Hochschule.</p> <p>³ An jedem Kolloquium wirken mindestens zwei Examinatorinnen und Examinatoren mit. Die Stelle gemäss #§ 31 Abs. 1 nimmt mit beratender Stimme am Kolloquium teil.</p>	
Termine	<p>§ 40. ¹ Der Kirchenrat legt den Termin des Kolloquiums fest.</p> <p>² Er kann das Kolloquium mit Rücksicht auf dessen Umfang sowie auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber auf zwei Termine aufteilen. Zwischen diesen liegen in der Regel mindestens ein und nicht mehr als sechs Monate.</p> <p>³ Der Kirchenrat bestimmt rechtzeitig vor dem Kolloquium für jeden Inhalt des Kolloquiums eine Examinatorin oder einen Examinator. Er teilt den Bewerberinnen und Bewerbern die Namen der Examinatorinnen und Examinatoren mindestens vier Wochen vor dem Kolloquium mit.</p>	Vgl. § 12 Abs. 1 und 4 KoS.
Inhalte a. Bewerberinnen und Bewerber gemäss #§ 30 lit. a und b	<p>§ 41. ¹ Das Kolloquium von Bewerberinnen und Bewerbern gemäss #§ 30 lit. a und b umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zürcherische Kirchengeschichte, b. Rechtskunde, insbesondere die Kirchenartikel der Kantonsverfassung, das Kirchengesetz, die Vollzugsverordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden sowie die Kirchenordnung, c. Auftrag, Aufgaben und Ziele der Landeskirche, d. Gottesdienstordnung, e. Religionspädagogisches Gesamtkonzept rpg, einschliesslich kirchliche Religionspädagogik. <p>² Für Bewerberinnen und Bewerber gemäss #§ 30 lit. b umfasst das Kolloquium zusätzlich:</p>	<p>Vgl. § 8 Abs. 2 KoS.</p> <p>Der Schwerpunkt des Kolloquiums liegt auf dem Nachweis von Kenntnissen über die Landeskirche.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>a. Probepredigt, b. Probelektion im Bereich der verbindlichen religionspädagogischen Module.</p> <p>³ Bewerberinnen und Bewerber gemäss #§ 30 lit. b können die Tätigkeit in einer Kirchengemeinde der Landeskirche als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss Art. 121 Abs. 1 KO erst nach Bestehen des Kolloquiums über die Inhalte gemäss Abs. 1 lit. a–d aufnehmen.</p>	
c. Bewerberinnen und Bewerber gemäss #§ 30 lit. c	<p>§ 42. Das Kolloquium von Bewerberinnen und Bewerbern gemäss #§ 30 lit. c umfasst:</p> <p>a. Einleitungsfragen und Theologie des Alten Testaments, b. Einleitungsfragen und Theologie des Neuen Testaments, c. dogmatische Fragestellungen, d. ethische Grundfragen, e. Kirchen- und Theologiegeschichte in Auswahl sowie Konfessionskunde, f. Homiletik, g. zürcherische Kirchengeschichte, h. Rechtskunde, insbesondere die Kirchenartikel der Kantonsverfassung, das Kirchengesetz, die Vollzugsverordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden sowie die Kirchenordnung, i. Auftrag, Aufgaben und Ziele der Landeskirche, j. Gottesdienstordnung, k. Religionspädagogisches Gesamtkonzept rpg, einschliesslich kirchliche Religionspädagogik.</p>	Vgl. § 10 Abs. 2 KoS.
Dauer	<p>§ 43. ¹ Das Kolloquium dauert für die Inhalte gemäss #§§ 42 lit. a–f je 30 Minuten, für die übrigen Inhalte je 20 Minuten.</p> <p>² Probelektion und Probepredigt richten sich nach der am Ort</p>	Vgl. § 13 KoS.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	ihrer Durchführung üblichen Dauer.	
Bewertung	<p>§ 44. ¹Die einzelnen Inhalte des Kolloquiums werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Das Kolloquium gilt als «bestanden», wenn alle Inhalte des Kolloquiums als «bestanden» bewertet wurden.</p> <p>²Das Kolloquium kann in Bezug auf als «nicht bestanden» bewertete Inhalte einmal wiederholt werden. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung.</p> <p>³Sind auch nach einer Wiederholung nicht alle Inhalte des Kolloquiums als «bestanden» bewertet, so gilt das Kolloquium als «nicht bestanden».</p>	Vgl. § 14 KoS.
	D. Wirkungen des bestandenen Kolloquiums	
Lernvikariat	§ 45. Bewerberinnen und Bewerber gemäss #§ 30 lit. c haben nach bestandem Kolloquium das Lernvikariat gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst zu bestehen.	
Ordination	<p>§ 46. ¹Bewerberinnen und Bewerber gemäss #§ 30 lit. a und b, die das Kolloquium bestanden haben und nicht bereits in einer Mitgliedskirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes oder einer evangelischen Kirche im Ausland, die der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE oder der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WRK angehört, ordiniert worden sind, sowie Bewerberinnen und Bewerber gemäss #§ 30 lit. c, die das Lernvikariat bestanden haben, werden vom Kirchenrat gemäss Art. 108 KO ordiniert.</p> <p>²Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt der Ordination.</p>	Vgl. § 15 KoS.
Wahlfähigkeit	§ 47. ¹ Der Kirchenrat erteilt aufgrund von Kolloquium und	Vgl. § 16 und 17 Abs. 1 KoS.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>Ordination die Wahlfähigkeit gemäss Art. 128 lit. b KO und stellt das Wahlfähigkeitszeugnis aus.</p> <p>² Wird die Wahlfähigkeit auf besonders umschriebene Pfarrstellen oder Aufgaben und Pflichten gemäss Art. 113 Abs. 1 KO beschränkt, so ist diese Beschränkung als Vorbehalt im Wahlfähigkeitszeugnis genau zu umschreiben.</p> <p>³ Für die Anerkennung der Wahlfähigkeit durch andere Kirchen gelten die Bestimmungen dieser Kirchen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Ordination und Wahlfähigkeit verleihen keinen Anspruch auf Beschäftigung im zürcherischen Kirchendienst (vgl. § 17 Abs. 2 KoS). Bewerberinnen und Bewerber die aufgrund der ausserordentlichen Zulassung gemäss §§ 29 ff. E-PfrVO ordiniert wurden, erhalten eine zürcherische Wahlfähigkeit. Diese gilt lediglich innerhalb der Zürcher Landeskirche oder für eine bestimmte Pfarrstelle.</p>
	<p>6. Abschnitt: Aushilfen für die pfarramtliche Tätigkeit</p>	
Zulassung	<p>§ 48. ¹ Der Kirchenrat kann nicht ordinierte Personen auf deren Gesuch hin als Aushilfen für die pfarramtliche Tätigkeit in einer Kirchgemeinde zulassen.</p> <p>² Voraussetzungen für die Zulassung als Aushilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. schriftliches Gesuch an den Kirchenrat unter Beilage der Unterlagen gemäss lit. b–e, b. Bachelor-Abschluss in Theologie der Universitäten Zürich, Basel oder Bern oder einer universitären Hochschule, deren Studienordnung vom Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst als gleichwertig anerkannt ist, c. als bestanden bewertetes Ekklesiologisch-Praktisches Semester gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst oder praktische Erfahrung, die vom Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst als gleichwertig anerkannt ist, d. zur Wahrnehmung der pfarramtlichen Tätigkeit erforderliche 	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Art. 139 aKO. Die Tätigkeit als Aushilfe im Sinn von §§ 48 und 49 E-PfrVO ermöglicht insbesondere Studierenden der Theologie, erste praktische Erfahrungen im Pfarramt zu sammeln. In erster Linie erfolgen solche Aushilfeeinsätze im Rahmen von Einzelvertretungen an Feriensonntagen.</p> <p>Zu Abs. 2: Diese Voraussetzungen gewährleisten, dass auch Aushilfen im Pfarrdienst über hinreichende fachliche und persönliche Fähigkeiten verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>persönliche Befähigung,</p> <p>e. Erfüllung von weiteren vom Kirchenrat im Einzelfall festgelegten Auflagen und Bedingungen.</p> <p>³ Auf die Zulassung als Aushilfe durch den Kirchenrat besteht kein Anspruch.</p>	
Anstellung	<p>§ 49. ¹ Die Anstellung als Aushilfe erfolgt gemäss § 192 VVO PVO.</p> <p>² Sie erfolgt auf bestimmte Dauer oder bis zum Wegfall des Grundes, welcher der Anstellung zugrunde liegt, längstens aber für ein Jahr.</p> <p>³ Der Lohn von Aushilfen beträgt 80% des Betrags von Lohnklasse 15 Stufe 1 gemäss Anhang 3 VVO PVO.</p>	Zu Abs. 2: Die Befristung auf ein Jahr ergibt sich aus § 192 Abs. 1 VVO PVO.
	7. Abschnitt: Aufteilung von Pfarrstellen	
	A. Grundlagen	
Geltungsbereich	§ 50. §§ 50–66 sind anwendbar, wenn bei der Besetzung einer ordentlichen, gemeindeeigenen oder Ergänzungspfarrstelle im Wahlverhältnis eine Aufteilung der Pfarrstelle erfolgen soll.	
Stellenpensum	<p>§ 51. ¹ Eine Pfarrstelle darf höchstens auf zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer aufgeteilt werden.</p> <p>² Beide Stellenpensen einer aufgeteilten Pfarrstelle betragen je mindestens 30%.</p> <p>³ Ein Stellenpensum gemäss Abs. 2 kann ausnahmsweise weniger als 30% betragen, wenn die betreffende Pfarrerin oder der betreffende Pfarrer in derselben Kirchgemeinde weitere Pfarrstellen versieht und das Stellenpensum im Wahlverhältnis insgesamt mindestens 30% beträgt.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Vgl. Art. 120 KO.</p> <p>Zu Abs. 3: Diese Bestimmung gewährt Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle und den betreffenden Pfarrerinnen und Pfarrern mehr Flexibilität bei der Stellenbesetzung.</p>
Wahl	§ 52. ¹ Die Wahl und die Bestätigungswahl von Pfarrerinnen und	Zu Abs. 1: Vgl. § 1 Satz 3 PfarrwahlVO.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>Pfarrern auf eine aufgeteilte Pfarrstelle richtet sich für beide vorgeschlagenen Personen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte, der Kirchenordnung und §§ 4–23.</p> <p>² Auf dem Stimmzettel werden die Stellenpensen der vorgeschlagenen Personen in der aufgeteilten Pfarrstelle in Prozenten aufgeführt. Im Übrigen informiert die Kirchenpflege die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit gemäss #§ 60 Abs. 1 und 2.</p>	<p>Zu Abs. 2: Vgl. §§ 5 und 6 Abs. 2 StellenteilungsVO.</p>
Stellenvakanzen	<p>§ 53. ¹ Wird bei einer aufgeteilten Pfarrstelle eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber gemäss Art. 132 Abs. 1 und 2 KO aus dem Amt entlassen oder gemäss Art. 133 KO abberufen oder stirbt eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber, so entlässt der Kirchenrat die andere Amtsinhaberin oder den anderen Amtsinhaber auf denselben Zeitpunkt aus dem Amt. Beträgt deren oder dessen in einem Wahlverhältnis verbleibende Stellenpensum weniger als 30%, so erfolgt auch für dieses Stellenpensum sowie die weitere Amtsinhaberin oder den weiteren Amtsinhaber eine Entlassung aus dem Amt.</p> <p>² Stellt sich bei einer aufgeteilten Pfarrstelle eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber nicht der Bestätigungswahl, so findet eine solche auch für die andere Amtsinhaberin oder den anderen Amtsinhaber nicht statt.</p> <p>³ Der Kirchenrat ordnet in der Regel die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber, die oder der gemäss Abs. 1 auf denselben Zeitpunkt entlassen wurde oder für die oder den gemäss Abs. 2 keine Bestätigungswahl stattfindet, mit dem bisherigen Stellenpensum als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss Art. 121 Abs. 1 lit. a KO auf die bisher im Wahlverhältnis versehene Pfarrstelle ab. Er kann dieser Amtsinhaberin oder diesem Amtsinhaber überdies die Stellvertretung für das restliche Stellenpensum der Pfarrstelle ganz oder teilweise übertragen, höchstens aber bis zu einem Gesamtstellenpensum einer vollen Pfarrstelle. Diese oder dieser ist</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Art. 132 Abs. 3 KO, §§ 13 und 15 Abs. 1 StellenteilungsVO, #§ 51 Abs. 3 E-PfrVO.</p> <p>Die Regelung von Stellenteilungen ist nicht mehr zeitgemäss. Unter Einbezug der Kirchenordnung muss eine Regelung getroffen werden, welche die automatische Entlassung des anderen Amtsinhabers bei Amtsaufgabe des Stellenpartners stoppt.</p> <p>Wir beantragen Streichung von § 53.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	nicht verpflichtet, diese Stellvertretung zu übernehmen.	
	B. Verfahren	
Pfarrwahlkommission und Kirchenpflege	<p>§ 54. ¹ Die Pfarrwahlkommission gemäss #§ 14 Abs. 1 lit. d oder die Kirchenpflege gemäss #§ 22 fasst zuhanden der Kirchgemeindeversammlung Beschluss über die Aufteilung der Pfarrstelle und setzt die Stellenpensen der für die aufgeteilte Pfarrstelle vorgeschlagenen Personen im Einvernehmen mit diesen fest.</p> <p>² Die Kirchenpflege holt zur Aufteilung einer Pfarrstelle rechtzeitig vor der Beschlussfassung die Stellungnahmen des Pfarrkonvents, und des Gemeindekonvents und der Bezirkskirchenpflege ein.</p> <p>³ Die Kirchenpflege ersucht den Kirchenrat um Bewilligung der Aufteilung einer Pfarrstelle. Sie legt ihrem Gesuch die Beschlüsse gemäss Abs. 1 und die Stellungnahmen gemäss Abs. 2 ein.</p>	<p>Vgl. §§ 3 und 4 StellenteilungsVO.</p> <p>Zu Abs. 1: An die Stelle des heutigen Stellenteilungsvertrags tritt ein Beschluss der Kirchenpflege (im Sinn einer sog. mitwirkungsbedürftigen Verfügung). In der Regel wird im Rahmen der Neubesetzung einer Pfarrstelle durch eine Pfarrwahlkommission eine Stellenteilung beschlossen. Die Kirchenpflege ist dagegen in der Regel zuständig, wenn Stellenpensen nachträglich verändert werden, während der laufenden Amtsdauer oder im Blick auf eine anstehende Pfarrbestätigungswahl.</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Auch dann, wenn die Pfarrwahlkommission gemäss #§ 14 Abs. 1 lit. d E-PfrVO über die Stellenteilung entscheidet, ist die Kirchenpflege zuständig, die Stellungnahmen von Pfarrkonvent, Gemeindekonvent und Bezirkskirchenpflege einzuholen und das Gesuch um Bewilligung einer Stellenteilung an den Kirchenrat zu stellen.</p>
Kirchenrat	<p>§ 55. ¹ Der Kirchenrat bewilligt Gesuche um Aufteilung einer Pfarrstelle unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung zur Aufteilung der Pfarrstelle. Die Bewilligung ergeht in der Regel zusammen mit der Erteilung der Wählbarkeit gemäss #§ 25.</p> <p>² Der Kirchenrat beurteilt unmittelbar:</p> <p>a. Rekurse gegen Beschlüsse der Pfarrwahlkommission und der Kirchenpflege betreffend die Aufteilung einer Pfarrstelle gemäss #§ 54 Abs. 1.</p> <p>b. Beschwerden und Rekurse gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung gemäss #§ 56 Abs. 2.</p> <p>³ Die Zuständigkeit des Kirchenrates gemäss Abs. 2 ist beschränkt auf die Frage der Zulässigkeit und Angemessenheit einer Stellenteilung. Im Übrigen ist die Bezirkskirchenpflege für die</p>	<p>Vgl. § 1 Abs. 2 StellenteilungsVO.</p> <p>Zu Abs. 1: Vgl. § 1 Abs. 2 StellenteilungsVO.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. § 19b Abs. 4 VRG.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	Beurteilung von Rekurse und Beschwerden zuständig.	
Kirchgemein ndeversam mlung	<p>§ 56. ¹Die Pfarrwahlkommission oder die Kirchenpflege gibt der Kirchgemeindeversammlung Kenntnis von ihrem Beschluss über die Stellenpensen der für die aufgeteilte Pfarrstelle vorgeschlagenen Personen und von der Stellungnahme der Bezirkskirchenpflege zur Aufteilung der Pfarrstelle.</p> <p>²Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet auf Antrag der Pfarrwahlkommission oder der Kirchenpflege und nach Vorliegen der Bewilligung des Kirchenrates gemäss #§ 55 Abs. 1 über die Aufteilung einer Pfarrstelle.</p> <p>³Die Kirchgemeindeversammlung fasst zuerst gemäss Abs. 1 Beschluss, bevor sie über einen Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission oder der Kirchenpflege für die aufgeteilte Pfarrstelle zuhanden der Urnenabstimmung befindet oder eine Wahl vornimmt.</p>	<p>Vgl. § 3 StellenteilungsVO.</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Die Kirchgemeindeversammlung hat nur über die Aufteilung einer Pfarrstelle zu entscheiden. Der Entscheid über die Stellenpensen steht der Pfarrwahlkommission bzw. der Kirchenpflege zu.</p>
Weiterfüh ung der Stellentei lung	§ 57. Wird eine aufgeteilte Pfarrstelle gemäss #§ 53 Abs. 1 und 2 frei, so ist vor der Wiederbesetzung der Pfarrstelle gemäss #§§ 54–56 über die Weiterführung der Aufteilung der Pfarrstelle zu befinden.	Vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 StellenteilungsVO.
Änderung von Stellenpens en	<p>§ 58. ¹Die Kirchenpflege kann die Stellenpensen einer aufgeteilten Pfarrstelle im Einvernehmen mit den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern ändern. Eine solche Änderung erfolgt ohne Entlassung aus dem Amt und erneute Wahl der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber.</p> <p>²Die Änderung der Stellenpensen einer aufgeteilten Pfarrstelle auf Beginn einer neuen Amtsdauer muss vor der Beschlussfassung über den Antrag der Kirchenpflege auf Bestätigung oder Nichtbestätigung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber erfolgen.</p> <p>³Die Kirchenpflege informiert die Kirchgemeinde in geeigneter Weise über eine Änderung der Stellenpensen.</p>	Weil die Kirchgemeindeversammlung nur die Stellenteilung, nicht aber die Stellenpensen im Einzelnen beschliesst, ist deren Änderung auch ohne ihre Mitwirkung möglich..

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	C. Bedingungen	
Aufgabenteilung und Zusammenarbeit	<p>§ 59. ¹ Die Aufgabenteilung in der aufgeteilten Pfarrstelle richtet sich nach Art. 115 KO. Sie berücksichtigt vorab den Gesamtzusammenhang der Gemeinde sowie die Gesamtverantwortung für diese. Sie gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen Kirchenpflege, Pfarramt, Angestellten und Freiwilligen sowie innerhalb des Pfarramts. Sie nimmt Rücksicht auf anderweitige Tätigkeiten der für die aufgeteilte Pfarrstelle vorgeschlagenen Personen.</p> <p>² Die Kirchenpflege informiert die Kirchgemeinde in geeigneter Weise über die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit gemäss Abs. 1.</p>	<p>Vgl. §§ 7 Abs. 1 und 2 sowie 8 Abs. 2 StellenteilungsVO.</p> <p>Zu Abs. 1: Trotz Stellenteilung haben Pfarrerinnen und Pfarrer eine Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde gleich wie Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Kirchgemeinde mit mehreren Pfarrstellen.</p>
Amtspflichten	<p>§ 60. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer in aufgeteilten Pfarrstellen erfüllen ihre Aufgaben und Amtspflichten gemäss Art. 112 und 113 KO umfassend im Rahmen ihres Stellenanteils sowie von #§ 59 Abs. 1.</p> <p>² Sie stehen hinsichtlich Pfarrkonvent und Gemeindekonvent sowie der Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenpflege in gleichen Rechten und Pflichten wie Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem vollzeitlichen Pensum. Unter Vorbehalt von Art. 162 Abs. 3 KO teilen sie sich mit dem Einverständnis der Kirchenpflege in der Teilnahme an deren Sitzungen.</p> <p>³ Sie gestalten anderweitige Tätigkeiten so, dass diese die Erfüllung der Aufgaben und Amtspflichten gemäss Abs. 1 nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Vgl. § 7 Abs. 3 StellenteilungsVO.</p> <p>Es gilt der Grundsatz, dass sich eine Stellenteilung nicht zum Nachteil der Kirchgemeinde auswirken darf, welche die Möglichkeit zu einer Stellenteilung gewährt..</p>
Stellvertretung	<p>§ 61. ¹ Die Stellvertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in aufgeteilten Pfarrstellen richtet sich nach § 89 Abs. 2 PVO.</p> <p>² Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer in aufgeteilten Pfarrstellen in einem Einzelpfarramt Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner sind oder in faktischer Lebensgemeinschaft zusammenleben,</p>	<p>Vgl. § 10 Abs. 1 StellenteilungsVO.</p> <p>Zu Abs. 1 und 3: Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Stellvertretung.</p> <p>Zu Abs. 2: Diese Bestimmung stellt sicher, dass Eheleute bzw. Partnerinnen und Partner, die sich eine Pfarrstelle teilen, die Möglichkeit haben, ihre Ferien gemeinsam und zum gleichen Zeitpunkt zu beziehen.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>gilt hinsichtlich des Anspruchs auf Freisonntage § 132 Abs. 1 und 4 VVO PVO.</p> <p>³ Ist in einer aufgeteilten Pfarrstelle für die eine Amtsinhaberin oder den einen Amtsinhaber eine Stellvertretung gemäss Art. 121 Abs. 1 lit. b KO erforderlich, so ordnet der Kirchenrat in der Regel die andere Amtsinhaberin oder den anderen Amtsinhaber als Stellvertreterin oder Stellvertreter ab, soweit deren oder dessen Gesamtstellenpensum das einer vollen Pfarrstelle nicht übersteigt. Diese oder dieser ist nicht verpflichtet, die Stellvertretung zu übernehmen.</p>	
Pfarrhaus, Pfarrwohnung	<p>§ 62. ¹ Die Wohnsitzpflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern in einer aufgeteilten Pfarrstelle richtet sich nach Art. 122 KO.</p> <p>² Die Kirchenpflege bestimmt bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer aufgeteilten Pfarrstelle, welche Amtsinhaberin oder welcher Amtsinhaber das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung nutzt.</p> <p>³ Nutzt nur eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber die Pfarrwohnung oder das Pfarrhaus, so wird der volle Mietwertanteil gemäss § 67 Abs. 1 PVO in Abzug gebracht. Die andere Amtsinhaberin oder der andere Amtsinhaber erfährt keinen Mietwertabzug und hat unter Vorbehalt von Art. 247 Abs. 2 KO für seine Wohnkosten selber aufzukommen. Bei gemeinsamer Nutzung der Pfarrwohnung oder des Pfarrhauses erfolgt der Abzug des Mietwertanteils entsprechend den Stellenpensen der geteilten Pfarrstelle.</p>	<p>Vgl. § 9 StellenteilungsVO.</p> <p>Zu Abs. 2: Es gilt auch bei aufgeteilten Pfarrstellen die Pflicht, ab einem Stellenpensum von 50% in der Pfarrliegenschaft zu wohnen, und es besteht ab einem Stellenpensum von 50% zugleich der Anspruch, dass die Kirchgemeinde ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung stellt (Art. 122 Abs. 2 und 247 Abs. 2 KO).</p>
Amtsräume	<p>§ 63. ¹ Der Anspruch auf Amtsräume richtet sich nach § 247 Abs. 3 KO.</p> <p>² Nutzen beide Pfarrerinnen und Pfarrer das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung gemeinsam, so haben sie keinen Anspruch auf Amtsräume ausserhalb des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung.</p>	<p>Zu Abs. 1: Pfarrerinnen und Pfarrer in einer aufgeteilten Pfarrstelle, die kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen, haben ungeachtet dessen Anspruch darauf, dass ihnen die Kirchgemeinde Amtsräume zur Verfügung stellt.</p>
Mehrkosten	<p>§ 64. Kirchgemeinden, denen der Kirchenrat die Aufteilung einer Pfarrstelle bewilligt, tragen die sich daraus ergebenden</p>	<p>Vgl. § 2 StellenteilungsVO.</p> <p>Es handelt sich dabei in erster Linie die Kosten für die Pfarrliegenschaft,</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	Mehrkosten gegenüber der Stellenbesetzung mit nur einer Pfarrerin oder einem Pfarrer.	für die Amtsräume und allfällige Spesen. Der Lohn (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) geht zulasten der Zentralkasse.
	D. Beendigung	
Beendigung der Stellenteilung	<p>§ 65. ¹ Will die Kirchenpflege die Aufteilung einer Pfarrstelle auf das Ende einer Amtsdauer beenden, so beantragt sie dies der Kirchgemeindeversammlung mindestens sechs Monate vor ihrem Beschluss auf Bestätigung oder Nichtbestätigung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber gemäss Art. 125 Abs. 2 KO.</p> <p>² Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet mindestens sechs Wochen vor dem Beschluss der Kirchenpflege auf Bestätigung oder Nichtbestätigung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber gemäss Art. 125 Abs. 2 KO.</p> <p>³ Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung, die Aufteilung einer Pfarrstelle auf das Ende einer Amtsdauer zu beenden, so informiert die Kirchenpflege unverzüglich die in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Bezirkskirchenpflege und den Kirchenrat über ihre Beschlüsse und den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Sie informiert in geeigneter Weise die Kirchgemeinde.</p>	<p>Vgl. § 6 Abs. 1 StellenteilungsVO.</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Der Antrag der Kirchenpflege auf Beendigung einer Stellenteilung muss somit mindestens 13½ Monate vor Ende der Amtsdauer vorliegen.</p>
Entzug der Bewilligung	<p>§ 66. Der Kirchenrat kann nach Anhörung der Kirchenpflege, der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sowie weiterer Beteiligter und nach Einholen einer Stellungnahme der Bezirkskirchenpflege die Bewilligung zur Aufteilung einer Pfarrstelle entziehen, wenn die Bedingungen gemäss §§ 59–64 auch nach schriftlicher Ermahnung missachtet werden und der Gemeindeaufbau in der Kirchgemeinde erheblich beeinträchtigt erscheint.</p>	<p>Vgl. § 14 StellenteilungsVO.</p>
Pfarrhaus, Pfarrwohnung	<p>§ 67. ¹ Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, die das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung gemäss §§ 62 Abs. 3 nutzen und gemäss §§ 53 Abs. 3 als Stellvertreterin oder Stellvertreter abgeordnet</p>	<p>Vgl. § 16 StellenteilungsVO.</p> <p>Zu Abs. 2: Pfarrerrinnen und Pfarrern soll im Fall der Beendigung einer Stellenteilung genügend Zeit für die Regelung ihrer Wohnsituation zur</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>werden, sind berechtigt, das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung für die Dauer der Stellvertretung zu unveränderten Bedingungen zu benutzen.</p> <p>² Werden sie nicht gemäss #§ 53 Abs. 3 als Stellvertreterin oder Stellvertreter abgeordnet, so steht ihnen das Benutzungsrecht gemäss Abs. 1 während längstens sechs Monaten ab dem Zeitpunkt zu, in dem die Aufteilung der Pfarrstelle endet. Verzichten sie von sich aus auf die Übernahme der Stellvertretung, so endet das Benutzungsrecht gemäss #§ 62 Abs. 3 in dem Zeitpunkt, in dem sie ihren Dienst in der aufgeteilten Pfarrstelle beenden.</p>	Verfügung stehen.
	<p>8. Abschnitt: Stellenpensum und Zusatzdienst</p>	
<p>Stellenpensum a. Bemessung</p>	<p>§ 68. ¹ Das Pensum der ordentlichen Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde mit weniger als 1 000 Mitgliedern beträgt 60%. Widerspruch zu KirchGemeindePlus!</p> <p>² Der Kirchenrat kann das Pensum der ordentlichen Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde mit weniger als 1 000 Mitgliedern auf höchstens 80 % erhöhen, wenn besondere Verhältnisse für die pfarramtliche Tätigkeit vorliegen.</p> <p>³ Als besondere Verhältnisse für die pfarramtliche Tätigkeit gemäss Abs. 2 gelten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Mitgliederzahl der Kirchgemeinde, die nahe der Grenze liegt, die gemäss Art. 116 Abs. 2 KO den Anspruch auf eine volle Pfarrstelle begründet, b. eine besonders anspruchsvolle soziale Struktur der Kirchgemeinde, c. durch die Gemeindestruktur bedingte Aufteilung der kirchlichen Dienste und Veranstaltungen auf verschiedene Gemeindeteile, d. ausgeprägte Zentrumsfunktion der Kirchgemeinde mit Aufgaben von übergemeindlicher Bedeutung, 	<p>Zu Abs. 2 und 3: Es werden bei Bemessung des Stellenpensums vergleichbare Kriterien verwendet wie bei der Zuteilung von Ergänzungspfarrstellen (vgl. §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 lit. a E-PfVO).</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	e. andere aussergewöhnliche Anforderungen an die pfarramtliche Tätigkeit in der Kirchgemeinde.	
b. Verfahren	<p>§ 69. ¹ Die Festsetzung des Stellenpensums gemäss #§ 68 Abs. 2 erfolgt auf Beginn einer Amtsdauer.</p> <p>² Das Stellenpensum gemäss § 68 Abs. 2 wird auf Amtsdauer oder bestimmte Dauer gewährt, längstens aber bis zum Ablauf der Amtsdauer gemäss Art. 21 Abs. 1 KO.</p> <p>³ Das Stellenpensum gemäss #§ 68 Abs. 2 wird während der Amtsdauer überprüft, wenn</p> <p>a. die Voraussetzungen wegfallen, die gemäss #§ 68 Abs. 2 und 3 zur Erhöhung des Stellenpensums geführt haben,</p> <p>b. die Pfarrstelle infolge Entlassung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers aus dem Amt gemäss Art. 132 und 133 KO oder Tod der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers frei wird.</p> <p>⁴ Das Stellenpensum gemäss #§ 68 Abs. 2 wird während der Amtsdauer vermindert, wenn die Überprüfung gemäss Abs. 3 ergeben hat, dass die Voraussetzungen gemäss #§ 68 Abs. 2 und 3 nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>⁵ Auf das Verfahren sind §§ 11–17 und 20 der Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Das Verfahren wird, soweit als möglich, analog zum Verfahren bei den Ergänzungspfarrstellen gestaltet.</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Vgl. § 8 E-PfVO.</p> <p>Zu Abs. 3: Vgl. § 18 E-PfVO.</p> <p>Zu Abs.4: Vgl. § 19 Abs. 1 lit. a E-PfVO.</p>
Zusatzdienst	<p>§ 70. ¹ Auf die Zuweisung eines Zusatzdienstes gemäss Art. 117 Abs. 1 KO besteht kein Anspruch.</p> <p>² Der Lohn für den Zusatzdienst richtet sich nach den für das betreffende Arbeitsverhältnis massgebenden Ansätzen.</p> <p>³ Soll eine Pfarrstelle gemäss Art. 117 Abs. 1 KO als Vollamt besetzt werden, so wendet sich die Kirchenpflege rechtzeitig an den Kirchenrat. Der Kirchenrat nimmt vor der Zuweisung eines Zusatzdienstes Rücksprache mit der Kirchenpflege.</p>	<p>Zu Abs. 1: Ein (Rechts-)Anspruch besteht weder seitens der Pfarrerin bzw. des Pfarrers noch der Kirchgemeinde, die der Pfarrerin, dem Pfarrer zu einem vollen Pensum verhelfen will.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	9. Abschnitt: Wahrnehmung von gesamtkirchlichen Aufgaben	
Gesamtkirchliche Aufgaben	<p>§ 71. Pfarrerinnen und Pfarrern können die gemäss § 88 Abs. 1 PVO im Rahmen ihrer Amtspflichten wahrzunehmenden Aufgaben insbesondere erfüllen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Tätigkeit in der Armeeseelsorge und der Notfallseelsorge , b. Entlastung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die in der Notfallseelsorge oder der Armeeseelsorge tätig sind, c. Erteilung von Unterricht im Fach Religion und Kultur, d. Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitenden im Auftrag des Kirchenrates, e. Mitarbeit in regionalen kirchlichen Bildungsangeboten und Bildungsangeboten der Landeskirche, f. Mitarbeit in Projekten des Kirchenrates, g. Ausübung des Amtes der Dekanin, des Dekans, der Vizedekanin oder des Vizedekans, h. Mitarbeit im Vorstand eines Pfarrkapitels, i. Übernahme besonderer Funktionen in der Kirchensynode, j. Mitwirkung in nicht kirchlichen Behörden und Organisationen im Auftrag des Kirchenrates. 	<p>Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen nicht nur Aufgaben in ihrer Kirchgemeinde, sondern sie stehen auch in der Gesamtverantwortung für die Landeskirche, indem sie Aufgaben wahrnehmen innerhalb der Landeskirche (lit. d–i), in der politischen Gemeinde oder der Schulgemeinde (lit. c und j) oder in der Gesellschaft (lit. a, b und j).</p>
Umfang	<p>§ 72. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrern können bis zu einem halben Tag pro Woche für Amtspflichten verwenden, die sie gemäss § 88 Abs. 1 PVO ausserhalb ihrer Kirchgemeinde oder ihrer Institution wahrnehmen.</p> <p>² Die Inanspruchnahme gemäss Abs. 1 kann ausnahmsweise mehr als einen halben Tag pro Woche betragen, insbesondere wenn der Kirchenrat Pfarrerinnen und Pfarrern für die gemäss § 88 Abs. 1 PVO wahrzunehmenden Aufgaben eine finanzielle oder zeitliche Entlastung gewährt.</p>	<p>§ 88 Abs. 1 PVO beinhaltet einerseits eine Verpflichtung der Pfarrerinnen und Pfarrern. Zugleich wird gegenüber den Kirchenpflegen und den zuständigen Institutionen klargestellt, dass ein Engagement im Umfang bis zu einem halben Tag pro Woche zu den Amtspflichten im Pfarramt zählt und nicht unter Hinweis auf Gemeindeinteressen zurückgewiesen werden kann.</p>
Entschädigung	§ 73. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrern, die in der Notfallseelsorge tätig	Zu Abs. 1: Die Rechtsgrundlagen für die Funktionszulagen in der

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
ng	<p>sind und in einem bestimmten Umfang Bereitschaftsdienst leisten oder im Rahmen der Notfallseelsorge besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Funktionszulage. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer für die gemäss § 88 Abs. 1 PVO wahrzunehmenden Aufgaben eine Entschädigung, so richtet sich deren Ablieferung nach §§ 91–93. Ausgenommen sind Entschädigungen für die Erfüllung von Aufgaben gemäss §§ 71 lit. a und f.</p>	<p>Notfallseelsorge finden sich bereits in § 72 PVO und § 64 VVO PVO. Gestützt darauf hat der Kirchenrat mit KRB Nr. 277 vom 14. November 2012 festgelegt, dass Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger pro drei Wochen (21 Tage) Bereitschaftsdienst eine Funktionszulage von Fr. 1'000 erhalten. Regionalleiterinnen und Regionalleiter sowie Teamleiterinnen und Teamleiter in der Notfallseelsorge erhalten zusätzlich eine jährliche Funktionszulage von Fr. 1'000. Diese Entschädigungsregelung soll beibehalten werden. Mit der Entschädigung des Bereitschaftsdienstes wird die aus diesem sich ergebende besondere Belastung abgegolten und gewürdigt.</p> <p>Zu Abs. 2: Für Einkünfte aus gesamtkirchlichen Aufgaben sind Pfarrerinnen und Pfarrer bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 8'000 nicht ablieferungspflichtig.</p>
	10. Abschnitt: Freisonntage	
Umfang	<p>§ 74. ¹ Der Anspruch von Pfarrerinnen und Pfarrern auf einer ordentlichen, gemeindeeigenen oder Ergänzungspfarrstelle auf Freisonntage richtet sich nach § 132 Abs. 1–3 VVO PVO.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer auf einer ordentlichen, gemeindeeigenen oder Ergänzungspfarrstelle sollen unter Einbezug des Ferienanspruchs gemäss § 78 PVO und des Anspruchs auf Freisonntage gemäss § 132 Abs. 1 VVO PVO die Möglichkeit haben, durchschnittlich einmal im Monat einen Freisonntag zu beziehen.</p> <p>³ Die Stellvertretung bei Bezug eines Freisonntags richtet sich nach § 89 Abs. 2 PVO, § 132 Abs. 4 VVO PVO und §§ 75–79.</p>	<p>Zu Abs. 2: Es wird lediglich ein Richtwert für alle Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Gemeindepfarramt festgelegt. Ein Rechtsanspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer besteht nicht.</p>
	11. Abschnitt: Einzelvertretungen	
Begriff	<p>§ 75. ¹ Sind Pfarrerinnen und Pfarrer kurzzeitig an der Ausübung der pfarramtlichen Aufgaben verhindert und ist eine gegenseitige Stellvertretung gemäss § 89 Abs. 2 PVO und § 88 Abs. 1 VVO PVO</p>	<p>Mit dem Instrument der Einzelvertretung wird in den Kirchgemeinden die pfarramtliche Grundversorgung sichergestellt (insbesondere Sonntagsgottesdienste und Abdankungen).</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>nicht möglich, so ersuchen sie den Kirchenrat um Abordnung einer Einzelvertretung.</p> <p>² Die Einzelvertretung erfolgt als Übernahme eines einzelnen Gottesdienstes, einer anderen pfarramtlichen Aufgabe im Einzelfall oder als Amtswochenvertretung.</p> <p>³ Eine Einzelvertretung wird insbesondere abgeordnet bei Verhinderung wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ferien, b. bezahltem Urlaub gemäss §§ 92–99 VVO PVO, c. Abordnung gemäss § 103 VVO PVO, d. Vaterschaftsurlaub gemäss § 105 VVO PVO, e. Militär-, Bevölkerungsschutz- und Zivildienstleistung, f. Krankheit und Unfall, g. Bezug eines Freisonntags gemäss § 132 Abs. 1–3 VVO PVO und #§ 74, h. Fort- und Weiterbildung gemäss § 163 VVO PVO, i. Retraite des Pfarrkapitels, j. Veranstaltungen der Kirchgemeinde. 	
Dauer	<p>§ 76. ¹ Als kurzzeitig gemäss #§ 75 Abs. 1 gilt eine Verhinderung, wenn sie einzelne Tage, längstens aber ununterbrochen zwei Wochen dauert.</p> <p>² Eine Verhinderung wegen Ferien gilt ungeachtet ihrer Dauer als kurzzeitig.</p>	<p>Zu Abs. 2: Weil Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Ferien in der Regel in den allgemeinen Ferienzeiten (Schulferien) beziehen, genügt es, in dieser Zeit eine minimale Grundversorgung im Pfarramt, da auch viele Gemeindemitglieder ferienabwesend sind.</p>
Amtswochenvertretung	<p>§ 77. Ist eine Einzelvertretung ununterbrochen für mindestens fünf Tage erforderlich, so erfolgt sie als Amtswochenvertretung.</p>	<p>Die Einzelvertretung im engeren Sinn unterscheidet sich von der Amtswochenvertretung dadurch, dass sie nur einzelne Einsätze umfasst. Demgegenüber ist die die Amtswochenvertretung mit der Verpflichtung verbunden, sich für einen pfarramtlichen Einsatz bereit zu halten.</p>
Entschädigung	<p>§ 78. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Einzelvertretung leisten, erhalten eine Tagespauschale und die Reisekosten vergütet.</p>	<p>Zurzeit beträgt die Tagespauschale Fr. 250.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>²Nehmen sie eine Amtswochenvertretung wahr, so wird ihnen für die Tage der Amtswochenvertretung, an denen sie keinen Gottesdienst halten und keine andere pfarramtliche Aufgabe ausüben, ein Amtswochengeld ausgerichtet.</p> <p>³Der Kirchenrat setzt die Tagespauschale fest. Das Amtswochengeld beträgt einen Fünftel der Tagespauschale.</p> <p>⁴Als Reisekosten werden Billette zweiter Klasse für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen dem Wohnort und dem Ort, an dem die Einzelvertretung geleistet wird, zur vollen Taxe vergütet.</p>	
Kostentragung	<p>§ 79. ¹Die Landeskirche übernimmt die Kosten einer Einzelvertretung bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ferien gemäss § 88 Abs. 3 VVO PVO, b. bezahltem Urlaub gemäss §§ 92–99 VVO PVO, c. Abordnung gemäss § 103 VVO PVO, d. Vaterschaftsurlaub gemäss § 105 VVO PVO, e. Militär-, Bevölkerungsschutz- und Zivildienstleistung, f. Krankheit und Unfall, g. Fort- und Weiterbildung gemäss § 163 VVO PVO, h. Retraiten des Pfarrkapitels, sofern der Kirchenrat die Teilnahme an diesen als verbindlich erklärt, i. Dekaninnen und Dekanen im Rahmen der Entlastung gemäss #§ 131, j. Verhinderung von Vizedekaninnen und Vizedekanen wegen Inanspruchnahme durch ihr Amt. <p>²Im Übrigen trägt die Kirchgemeinde oder Institution, welche die Einzelvertretung in Anspruch nimmt, die Kosten einer Einzelvertretung.</p>	<p>Zu Abs. 1: Grundsätzlich tragen die Kirchgemeinden die Kosten von Einzelvertretungen. Abs. 1 zählt abschliessend die Ausnahmen von diesem Grundsatz auf.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	12. Abschnitt: Lohn	
	A. Festsetzung des Anfangslohns	
Grundsatz	<p>§ 80. ¹ Der Anfangslohn von Pfarrerinnen und Pfarrern entspricht Stufe 1 der massgebenden Lohnklasse gemäss Anhang 3 VVO PVO.</p> <p>² Die Anrechnung von nutzbarer Erfahrung richtet sich nach §§ 81–84.</p> <p>³ Zur Stufe 1 der massgebenden Lohnklasse gemäss Anhang 3 VVO PVO werden die Stufen hinzugezählt, die gemäss Abs. 2 anrechenbar sind.</p> <p>⁴ Anhand der Zahl der anrechenbaren Stufen gemäss Abs. 3 wird die Stufe innerhalb der massgebenden Lohnklasse gemäss Anhang 3 VVO PVO bestimmt.</p>	<p>Vgl. KRB Nr. 313 vom 9. November 2011. Es wird mit geringfügigen Anpassungen die geltende Regelung übernommen.</p> <p>Zu Abs. 4: Vgl. #§ 90 E-PfrVO und die zugehörigen Bemerkungen.</p>
Nutzbare Erfahrung a. Pfarramt und Gesamtkirchliche Dienste	<p>§ 81. ¹ Für jedes in einem Pfarramt oder in den Gesamtkirchlichen Diensten bis Ende 2011 geleistete Dienstjahr wird eine Stufe angerechnet, wenn die betreffende Tätigkeit im einzelnen Jahr mindestens sechs Monate dauerte.</p> <p>² Für jede ab dem Jahr 2012 in einem Pfarramt oder in den Gesamtkirchlichen Diensten geleistete Tätigkeit, soweit diese im einzelnen Jahr mindestens sechs Monate dauerte, werden jene Stufen angerechnet, die Pfarrerinnen und Pfarrern ab dem Jahr 2012 als individuelle Lohnerhöhung gemäss #§ 90 im jeweiligen Lohnentwicklungsbereich gewährt wurden.</p> <p>³ Dienstjahre gemäss Abs. 1 und Tätigkeiten gemäss Abs. 2 mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mehr als 50% werden voll und bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von weniger als 50% und mehr als 20% zur Hälfte angerechnet. Dienstjahre und Tätigkeiten mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad bis 20% werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Vgl. KRB Nr. 313 vom 9. November 2011. Es wird mit geringfügigen Anpassungen die geltende Regelung übernommen.</p> <p>Die Anrechnung der beruflichen Tätigkeit in einem Pfarramt oder in den Gesamtkirchlichen Diensten bildet die Basis für die Anrechnung der weiteren Erfahrung gemäss §§ 79–81 E-PfrVO.</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Es wird nicht unterschieden zwischen Dienstjahren, die innerhalb und ausserhalb der Landeskirche (auch im Ausland) in einem Pfarramt geleistet wurden. Als Pfarramt gilt sowohl das Pfarramt in einer Kirchgemeinde als auch jenes in einer Institution. Bei den Gesamtkirchlichen Diensten handelt es sich ausschliesslich um jene der Landeskirche.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. #§ 90 E-PfrVO und die zugehörigen Bemerkungen.</p>
b.	§ 82. Haben Pfarrerinnen und Pfarrer ihre hauptberufliche	Vgl. KRB Nr. 313 vom 9. November 2011. Es wird mit geringfügigen

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
Erfahrung in Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit	Tätigkeit zugunsten von Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit während ununterbrochen mindestens drei Jahren aufgegeben, so wird ihnen für diese Zeit pro Jahr eine Stufe angerechnet.	Anpassungen die geltende Regelung übernommen.
c. allgemeine Berufserfahrung	<p>§ 83. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine nicht pfarramtliche Berufstätigkeit nachweisen, erhalten für diese angerechnet:</p> <p>a. zwei Stufen bei Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren mit oder mindestens vier Jahren ohne entsprechende Berufsausbildung,</p> <p>b. vier Stufen bei Berufstätigkeit von mindestens sechs Jahren mit oder mindestens acht Jahren ohne entsprechende Berufsausbildung,</p> <p>c. sechs Stufen bei Berufstätigkeit von mindestens acht Jahren mit oder mindestens zehn Jahren ohne entsprechende Berufsausbildung.</p> <p>² Eine Anrechnung gemäss Abs. 1 erfolgt, wenn das Gesamtpensum der einzelnen Anstellungen mindestens 50% erreichte und die einzelne Anstellung mindestens sechs Monate dauerte.</p> <p>³ Nicht berücksichtigt werden Berufsausbildung, Praktika und vergleichbare Tätigkeiten.</p> <p>⁴ Sind die Voraussetzungen für die Anrechnung der nutzbaren Erfahrung sowohl gemäss dieser Bestimmung als auch gemäss #§ 82 erfüllt, so erfolgt die Einstufung nach jener Bestimmung, die für die Pfarrerin oder den Pfarrer günstiger ist.</p>	Vgl. KRB Nr. 313 vom 9. November 2011. Es wird mit geringfügigen Anpassungen die geltende Regelung übernommen.
c. Berufserfahrung in leitender Stellung	§ 84. Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Berufstätigkeit von mindestens sechs Jahren in leitender Stellung als mittleres oder oberes Kader nachweisen, erhalten zusätzlich zur Einstufung gemäss #§ 83 zwei Stufen angerechnet.	Vgl. KRB Nr. 313 vom 9. November 2011. Es wird mit geringfügigen Anpassungen die geltende Regelung übernommen.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
Ausserordentliche Fälle	§ 85. Zur Gewinnung von besonders geeigneten Pfarrerinnen und Pfarrern können ausnahmsweise zusätzlich zur Einstufung gemäss §§ 80–84 eine oder zwei Stufen angerechnet werden.	Vgl. KRB Nr. 313 vom 9. November 2011. Es wird mit geringfügigen Anpassungen die geltende Regelung übernommen.
	B. Stellvertreterinnen und Stellvertreter	
Lohnklasse 15	<p>§ 86. Pfarrerinnen und Pfarrer werden als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss Art. 121 Abs. 1 KO in der Lohnklasse 15 gemäss Anhang 3 VVO PVO eingereiht bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Stellvertretung in einer Kirchgemeinde mit mehreren Pfarrstellen, b. Stellvertretung in einem Pfarramt von längstens sechs Monaten, c. Stellvertretung während eines Weiterbildungsurlaubs gemäss § 81 Abs. 1 PVO. 	Vgl. KRB Nr. 314 vom 9. November 2011. Es wird die geltende Regelung übernommen.
Lohnklasse 16	<p>§ 87. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer werden als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss Art. 121 Abs. 1 KO in der Lohnklasse 16 gemäss Anhang 3 VVO PVO eingereiht bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Stellvertretung in einer Kirchgemeinde mit einem Einzelpfarramt, b. Stellvertretung in einem Pfarramt von mehr als sechs Monaten Dauer, c. Stellvertretung während mehreren aufeinanderfolgenden Weiterbildungsurlauben gemäss § 81 Abs. 1 PVO in derselben Kirchgemeinde, d. Stellvertretung gemäss §§ 32 Abs. 2 lit. a bis zur Erteilung der Wahlfähigkeit gemäss §§ 47 Abs. 1. <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem Pfarramt in einer Institution tätig sind und noch nicht über die vom Kirchenrat vorausgesetzte Zusatzausbildung verfügen, werden bis zum Erwerb dieser Zusatzausbildung in der Lohnklasse 16 eingereiht.</p>	<p>Vgl. KRB Nr. 314 vom 9. November 2011. Es wird die geltende Regelung übernommen.</p> <p>Zu Abs. 2: Bei der Zusatzausbildung handelt es sich in erster Linie um die pastoral-psychologische Zusatzqualifikation, die von Spitalpfarrerinnen und -pfarrern verlangt wird.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
Lohnklasse 17	<p>§ 88. Pfarrerinnen und Pfarrer werden als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss Art. 121 Abs. 1 KO in der Lohnklasse 17 gemäss Anhang 3 VVO PVO eingereiht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stellvertretung der anderen Amtsinhaberin oder des anderen Amtsinhabers gemäss #§ 53 Abs. 3 in einer aufgeteilten Pfarrstellen, b. Stellvertretung in einer Kirchgemeinde, die besondere Anforderungen an die Amtsführung stellt, insbesondere aufgrund der Gemeindesituation, unter Vorbehalt von #§ 89 Abs. 3, c. Stellvertretung in einer Kirchgemeinde im Blick auf die Wahl in dieser Kirchgemeinde, in den Fällen von #§ 32 Abs. 2 lit. a ab dem ersten Monat nach der Erteilung der Wahlfähigkeit gemäss #§ 47 Abs. 1, d. Stellvertretung gemäss #§ 87 Abs. 2 im Blick auf eine endgültige Anstellung im Pfarramt in dieser Institution ab dem ersten Monat nach dem Erwerb der Zusatzausbildung. 	Vgl. KRB Nr. 314 vom 9. November 2011. Es wird die geltende Regelung übernommen.
Einstufung	<p>§ 89. ¹Die Einreihung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Art. 121 Abs. 1 KO in der massgebenden Lohnklasse richtet sich nach #§§ 78–84.</p> <p>²Nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Kirchgemeinde oder in einer Institution die Stellvertretung einer anderen Pfarrerin oder eines anderen Pfarrers dieser Kirchgemeinde oder Institution wahr, so wird diese Stellvertretung entsprechend der Einreihung der eigenen Tätigkeit entschädigt.</p> <p>³Der Lohn von Pfarrerinnen und Pfarrern, die über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 132 Abs. 2 KO und § 26 Abs. 2 lit. b PVO hinaus in einem Pfarramt tätig sind, wird in den Fällen von #§§ 86 auf Stufe 15 der Lohnklassen 15 gemäss Anhang 3 VVO PVO und im Übrigen auf Stufe 15 der Lohnklasse 16 gemäss Anhang 3 VVO PVO festgesetzt.</p>	Vgl. KRB Nr. 314 vom 9. November 2011. Es wird die geltende Regelung übernommen.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	C. Individuelle Lohnerhöhung	
Lohnentwicklung	<p>§ 90. ¹ Die Lohnklassen 15–17 gemäss Anhang 3 VVO PVO umfassen je vier Lohnentwicklungsbereiche:</p> <p>a. Stufen 2–17, entsprechend acht individuellen Lohnerhöhungen zu durchschnittlich zwei Stufen,</p> <p>b. Stufen 18–29, entsprechend acht individuellen Lohnerhöhungen zu durchschnittlich eineinhalb Stufen, insgesamt zwölf Stufen,</p> <p>c. Stufen 30–35, entsprechend sechs individuellen Lohnerhöhungen zu durchschnittlich einer Stufe, insgesamt sechs Stufen,</p> <p>d. Stufen 35–41, entsprechend zwölf individuellen Lohnerhöhungen zu durchschnittlich einer halben Stufe, insgesamt sechs Stufen.</p> <p>² Ausgehend von der Erdestufung gemäss §§ 77 wird Pfarrerinnen und Pfarrern aufgrund ihrer jeweiligen Einstufung in einem Lohnentwicklungsbereich gemäss Abs.1 die in diesen Lohnentwicklungsbereich vorgesehene individuelle Lohnerhöhung gewährt.</p> <p>³ Eine individuelle Lohnerhöhung umfasst mindestens eine Stufe und höchstens drei Stufen.</p> <p>⁴ Ab dem Erreichen von Stufe 41 der Lohnklassen 15–17 gemäss Anhang 3 VVO PVO werden keine individuellen Lohnerhöhungen mehr gewährt.</p>	<p>Vgl. KRB Nr. 312 vom 9. November 2011. Es wird die geltende Regelung übernommen.</p> <p>Zu Abs. 1: Dem Lohnentwicklungsmodell liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Lohn von Pfarrerinnen und Pfarrern ausgehend von der Aufnahme der pfarramtlichen Tätigkeit in der Landeskirche mit Alter 28 und anschliessender, ununterbrochener pfarramtlicher Tätigkeit in der Landeskirche mit Alter 62 das Maximum der Lohnklassen 15–17 gemäss Anhang 3 VVO PVO erreichen soll. Individuelle Lohnerhöhungen sind aber nur im Rahmen des bewilligten Budgets möglich.</p> <p>Zu Abs. 2: Jede Erdestufung führt zu einer Einstufung in einem der vier Lohnentwicklungsbereiche gemäss Abs. 1 lit. a–d. Von da aus bestimmt sich die weitere Lohnentwicklung im Rahmen von individuellen Lohnerhöhungen.</p> <p>Zu Abs. 3: Auch im Lohnentwicklungsbereich der Stufen 30–35 werden ganze Stufen gewährt, so dass Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Lohn sich in diesem Bereich befindet, nur bei jeder zweiten individuellen Lohnerhöhung zum Zuge kommen.</p> <p>Zu Abs. 4: Stufe 41 ist die oberste Stufe der Lohnklassen 15–17 gemäss Anhang 3 VVO PVO. Eine Zusatzklasse steht nicht zu Verfügung (§ 43 Abs. 1 und 2 VVO PVO).</p>
	D. Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern	
Nebenbeschäftigungen	<p>§ 91. Pfarrerinnen und Pfarrer liefern Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen dem Kirchenrat ab, wenn die</p>	<p>Die Freibeträge gemäss §§ 91 und 92 E-PfrVO stehen Pfarrerinnen und Pfarrern je separat zu. Wer sowohl eine Nebenbeschäftigung als auch ein</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	Voraussetzungen gemäss § 174 Abs. 3 VVO PVO erfüllt sind und die Einkünfte abzüglich von Spesenentschädigungen den Betrag von insgesamt 8 000 Franken im Jahr übersteigen.	öffentliches Amt ausübt, kann somit maximal einen Freibetrag von Fr. 16 000 beanspruchen.
Öffentliche Ämter	§ 92. Pfarrfrauen und Pfarrer liefern Einkünfte, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes erzielen, dem Kirchenrat ab, wenn die Voraussetzungen gemäss § 175 Abs. 2 VVO PVO erfüllt sind und die Einkünfte abzüglich von Spesenentschädigungen den Betrag von 8 000 Franken im Jahr übersteigen.	Vgl. Bemerkungen zu §§ 91 E-PfrVO.
Abrechnung	<p>§ 93. ¹ Pfarrfrauen und Pfarrer reichen dem Kirchenrat jährlich bis Ende Februar eine Abrechnung über die im Vorjahr aus Nebenbeschäftigung und öffentlichen Ämtern erzielten Einkünfte und bezogenen Spesenentschädigungen ein.</p> <p>² Der Kirchenrat stellt Pfarrfrauen und Pfarrern den abzuliefernden Anteil der Einkünfte in Rechnung.</p> <p>³ Werden die Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung oder einem öffentlichen Amt direkt der Landeskirche überwiesen, so erstattet der Kirchenrat den betreffenden Pfarrfrauen und Pfarrern gestützt auf die Abrechnung gemäss Abs. 1 jährlich bis Ende Mai den ihnen gemäss §§ 91 und 92 aus dem Vorjahr zustehenden Freibetrag.</p> <p>⁴ Werden die Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung oder einem öffentlichen Amt von einer oder einem Pfarrer erzielt, die oder der auf einer gemeindeeigenen Pfarrstelle tätig ist, so überweist der Kirchenrat den gemäss Abs. 2 abgelieferten oder gemäss Abs. 3 der Landeskirche direkt überwiesenen Betrag der betreffenden Kirchgemeinde.</p>	<p>Gemäss §§ 174 Abs. 3 und 175 Abs. 2 sind Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung und einem öffentlichen Amt sind, soweit Sie die Freibeträge gemäss §§ 91 und 92 E-PfrVO übersteigen, der Anstellungsinstanz abzuliefern. Anstellungsinstanz der Pfarrfrauen und Pfarrer ist der Kirchenrat (§ 6 Abs. 1 lit. c und d PVO).</p> <p>Zu Abs. 4: Kirchgemeinden, die ein gemeindeeigene Pfarrstelle errichten, tragen die damit verbundenen Kosten selber (Art. 119 Abs. 2 KO). Folgerichtig stehen ihnen auch die abzuliefernden Einkünfte der Pfarrerin oder des Pfarrers auf einer gemeindeeigenen Pfarrstelle zu.</p>
	13. Abschnitt: Fort- und Weiterbildung	
Inhalt	§ 94. ¹ Die Fort- und Weiterbildungspflicht gemäss Art. 163	Es wird die geltende Regelung übernommen.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>Abs. 4 VVO kann namentlich erfüllt werden durch Besuch von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kirchlichen Angeboten zur Fort- und Weiterbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer, b. Fortbildungsangeboten der Pfarrkapitel, c. Angeboten an einer Hochschule, d. Angeboten im Blick auf besondere pfarramtliche Aufgaben, namentlich in den Bereichen Gemeindeentwicklung, Spital- und Gefängnisseelsorge, Armeeseelsorge, Notfallseelsorge, Kommunikation und Ausbildungspfarrerinnen oder Ausbildungspfarrer, e. weiteren Angeboten, die durch den Kirchenrat anerkannt sind. <p>²Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen als Erfüllung der Fort- und Weiterbildungspflicht auch wissenschaftliche Arbeit anerkennen, sofern sie über längere Zeit betrieben wird und durch Vorlesungen oder Veröffentlichungen ausgewiesen wird.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Ziff. 1.6 Abs. 1 FortbildungsVO. Zu Abs. 2: Vgl. Ziff. 1.7 FortbildungsVO.</p>
Literaturstudium	<p>§ 95. Pfarrerinnen und Pfarrern widmen sich unabhängig von Fort- und Weiterbildungspflicht gemäss § 163 Abs. 4 VVO PVO in einem üblichen Mass dem persönlichen Literaturstudium.</p>	<p>Es wird die geltende Regelung übernommen. Vgl. Ziff. 1.1 Abs. 2 FortbildungsVO.</p>
Begleitung und Unterstützung	<p>§ 96. Der Kirchenrat bezeichnet eine Stelle, die Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen unterstützt und begleitet.</p>	<p>Es wird die geltende Regelung übernommen. Vgl. Ziff. 1.9 FortbildungsVO.</p>
Kostenbeteiligung a. Anspruchsberechtigte	<p>§ 97. ¹Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem Wahl- oder Anstellungsverhältnis in einem Pfarramt der Landeskirche tätig sind, haben Anspruch auf eine Beteiligung der Landeskirche an den Kosten von Fort- und Weiterbildungen.</p> <p>²In begründeten Fällen kann auch Pfarrerinnen und Pfarrern eine Beteiligung an den Kosten von Fort- und Weiterbildungen gewährt werden, die nicht in einem Pfarramt der Landeskirche tätig sind.</p>	<p>#§§ 97–100 E-PfrVO präzisieren und ergänzen §§ 158 ff. VVO PVO. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls Teil der kirchenrätlichen Richtlinien gemäss §§ 159 Abs. 1 und 169 VVO PVO und an dieser Stelle alsdann durch eine Verweisung ersetzt.</p> <p>Zu Abs. 2: Dies gilt insbesondere für Pfarrerinnen, die ihre pfarramtliche Tätigkeit zugunsten von Familienpflichten vorübergehend aufgeben haben.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>³ Pfarrerrinnen und Pfarrern, deren Arbeitsverhältnis bei der Landeskirche gemäss Art. 132 Abs. 2 KO und § 26 Abs. 2 lit. b PVO beendet worden ist, wird keine Beteiligung an den Kosten von Fort- und Weiterbildungen gewährt.</p>	
b. Gesuch	<p>§ 98. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer reichen ein Gesuch um Beteiligung der Landeskirche an den Kosten von Fort- und Weiterbildungen auf dem vom Kirchenrat zur Verfügung gestellten Formular ein.</p> <p>² Die legen dem Gesuch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Beschreibung des betreffenden Fort- oder Weiterbildungsangebots, insbesondere dessen Inhalte, Ziele und Dauer, b. das Programm des betreffenden Fort- oder Weiterbildungsangebots, c. eine Zusammenstellung der Kosten einschliesslich Unterkunft und Verpflegung. <p>³ Sie reichen das Gesuch so ein, dass der Entscheid gemäss #§ 99 vor Beginn der Fort- oder Weiterbildung ergehen kann. Auf verspätet oder nachträglich eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.</p>	Es wird die geltende Regelung übernommen. Vgl. Ziff. 3.1 FortbildungsVO.
c. Entscheid	<p>§ 99. ¹ Der Kirchenrat oder die von diesem bezeichnete Stelle entscheidet über die Beteiligung an den Kosten von Fort- oder Weiterbildungen.</p> <p>² Die Beteiligung an den Kosten richtet sich nach den Richtlinien des Kirchenrates.</p> <p>³ Gewährte Beteiligungen an den Kosten von Fort- und Weiterbildung werden von der vom Kirchenrat gemäss #§ 96 bezeichneten Stelle zuhanden des Personaldossiers der betreffenden Pfarrerrinnen und Pfarrer erfasst.</p>	Zu Abs. 2: Verwiesen wird auf die gemäss § 159 Abs. 1 VVO PVO vom Kirchenrat zu erlassenden Richtlinien.
d.	§ 100. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Fort- oder	Vgl. Ziff. 3.2 und 3.3 FortbildungsVO.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
Abrechnung	<p>Weiterbildung besuchen, bezahlen die ihnen dafür in Rechnung gestellten Kosten.</p> <p>² Sie reichen dem Kirchenrat oder der von ihm bezeichneten Stelle binnen eines Monats nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung eine Abrechnung ein. Sie legen geeignete Zahlungsnachweise bei.</p> <p>³ Die gemäss #§ 99 gewährte Kostenbeteiligung wird nach Beendigung der Fort- und Weiterbildung aufgrund der Abrechnung gemäss Abs. 2 ausbezahlt.</p> <p>⁴ Reichen Pfarrerinnen und Pfarrer die Abrechnung für eine Fort- und Weiterbildung später als sechs Monate nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung ein, so verfällt der Anspruch auf die Kostenbeteiligung gemäss #§ 99.</p>	<p>Zu Abs. 2: In erster Linie handelt es sich um Quittungen, aber auch um Bankauszüge oder Belege des E-Banking.</p>
Weiterbildungsurlaub	<p>§ 101. ¹ Der Weiterbildungsurlaub gemäss § 81 Abs. 1 PVO umfasst in der Regel zusätzlich vier Wochen zulasten des Ferienanspruchs für das laufende Jahr. Die Stellvertretung während dieser vier Wochen richtet sich nach #§§ 75–79.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer legen dem Gesuch für einen Weiterbildungsurlaub neben den Unterlagen gemäss § 164 Abs. 2 VVO PVO einen Vorschlag für die Regelung der Stellvertretung bei.</p> <p>³ Die Beteiligung an den Kosten von Fort- und Weiterbildungen, die während eines Weiterbildungsurlaubs besucht werden, richtet sich nach #§§ 97–100.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. KRB Nr. 31 vom 4. Februar 2004 und KRB Nr. 60 vom 21. März 2007. Es wird die geltende Regelung übernommen.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Vorschlag soll sich dazu äussern, ob und in welchem Umfang eine Stellvertretung erforderlich ist, namentlich ob gemäss § 89 Abs. 2 PVO eine kollegiale Vertretung möglich ist. Der Kirchenrat ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Er bestimmt zudem die Person der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.</p>
	<p>14. Abschnitt: Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume</p>	<p>Die Bestimmung dieses Abschnitts übernehmen weitgehend die Regelungen, die sich heute in der regierungsrätlichen Verordnung über die Amtswohnungen der Pfarrer, der regierungsrätlichen Hausordnung der Pfarrhäuser, den kirchenrätlichen Richtlinien für die von Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten Pfarramtswohnungen und im ebenfalls anwendbaren Zürcher Mietvertrag finden.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	A. Anforderungen	
Raumangebot	<p>§ 102. ¹ Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen umfassen mindestens fünf bis sieben Wohnräume, ein Arbeits- sowie ein Sprech- und Wartezimmer und die üblichen Nebenräume.</p> <p>² Unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung bewohnt, sind ausnahmsweise weniger als fünf Wohnräume ausreichend.</p> <p>³ Das Arbeits- sowie das Sprech- und Wartezimmer können aus einem Raum bestehen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 3 Abs. 1 AmtswhgVO.</p> <p>Zu Abs. 3: Dies setzt eine Raumgrösse voraus, die den Anforderungen gemäss #§ 101 Abs. 1 lit. c genügt.</p>
Abstellplätze	<p>§ 103. ¹ Zum Pfarrhaus oder zur Pfarrwohnung gehört mindestens ein Autoabstellplatz.</p> <p>² Ist kein Autoabstellplatz vorhanden, so stellt die Kirchgemeinde einen Autoabstellplatz zur Verfügung, wenn das private Fahrzeug zur Ausübung der pfarramtlichen Tätigkeit erforderlich ist.</p>	<p>Vgl. Ziffer 9 PfarrhausR.</p> <p>Es besteht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einer Pfarrliegenschaft wohnen, somit nur ausnahmsweise ein Anspruch darauf, dass ihnen ein Autoabstellplatz zur Verfügung steht. Die Autoabstellplätze können gedeckt oder offen sein.</p>
Volumen und Flächen	<p>§ 104. ¹ Richtwerte für das Gebäudevolumen und die Zimmergrundflächen von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen sind:</p> <p>a. 1200 m³ Gebäudeinhalt gemäss SIA-Norm Nr. 416 (Flächen und Volumen von Gebäuden),</p> <p>b. 140 m² Zimmergrundfläche für Wohnräume, Arbeits- sowie Sprech- und Wartezimmer,</p> <p>c. 30 m² Zimmergrundfläche für das Arbeits- und das Sprechzimmer der Pfarrerin oder des Pfarrers einschliesslich Wartezimmer.</p> <p>³ Nasszellen, Verkehrsflächen und Nebennutzflächen sind in den Flächen gemäss Abs. 1 lit. b und c nicht enthalten.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 13 Abs. 1 lit. b und c BaubeitragsR.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. § 11 Abs. 2 BaubeitragsR.</p>
Ausbaustandard	<p>§ 105. ¹ Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen weisen einen zeitgemässen und soliden Ausbau auf, der dem eines</p>	<p>Vgl. § 4 AmtswhgVO, § 13 Abs. 2 BaubeitragsR, Ziffer 6 Abs. 1 PfarrhausR.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>Einfamilienhauses mittlere Preislage und Komfortstufe im allgemeinen Wohnungsbau entspricht.</p> <p>² Ein Anspruch auf Neuwertigkeit besteht nicht.</p>	<p>Zu Abs. 1: Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen müssen insbesondere nicht aufweisen: Cheminées, ausserordentlich grosse Räume, mehr als zwei Nasszellen (Bad/Dusche), Wandschränke über den Normalbedarf hinaus, überdimensionierte Balkone, Dachgärten etc. (vgl. § 13 Abs. 3 BaubetragsR).</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. Ziffer 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.</p>
Mietliegenschaften	<p>§ 106. §§ 102–105 gelten in gleicher Weise für</p> <p>a. von der Kirchgemeinde Pfarrerinnen und Pfarrern zur Verfügung gestellte Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen, die nicht im Eigentum der Kirchgemeinde stehen,</p> <p>b. Arbeits- sowie Sprech- und Wartezimmer, die Pfarrerinnen und Pfarrer ausserhalb des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Diese Bestimmung stellt sicher, dass Pfarrerinnen und Pfarrer unabhängig davon, ob sie Räumlichkeiten im Eigentum der Kirchgemeinde oder von dieser zugemietete Liegenschaften nutzen, gleich behandelt werden.</p>
	B. Nutzung	
Zuteilung von Pfarrliegenschaften	<p>§ 107. ¹ Unterliegen in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer der Wohnsitzpflicht gemäss Art. 122 Abs. 2 KO, so weist die Kirchenpflege diesen je ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zu. Vorbehalten bleibt #§ 63 Abs. 2.</p> <p>² Die Kirchenpflege berücksichtigt bei der Zuweisung eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung insbesondere die persönlichen und familiären Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer, die Arbeitsteilung im Pfarramt gemäss Art. 115 KO und die Interessen der Kirchgemeinde.</p>	<p>Vgl. § 12 AmtswghVO.</p>
Regelung	<p>§ 108. ¹ Die Nutzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen durch gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der Kirchgemeinde, in der sie tätig sind, im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung wohnen, richtet sich nach § 67 PVO, § 171 VVO PVO, §§ 109–130 und nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Miete.</p>	<p>Zu Abs. 2: Vgl. Ziffer 4 Abs. 2 PfarrhausR.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>²Über das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung einschliesslich Autoabstellplätze, Garten und Umgebung wird ein Mietvertrag abgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung in der Kirchgemeinde bewohnen, in der sie tätig sind, b. die Voraussetzungen gemäss § 171 Abs. 2 VVO PVO erfüllt sind, c. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss Art. 121 Abs. 1 lit. a KO bis zum Stellenantritt im Wahlverhältnis oder nach Beendigung des Wahlverhältnisses im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung der Kirchgemeinde wohnt, in der sie oder er tätig ist. <p>³Im Übrigen schliesst die Kirchenpflege mit Nutzerinnen und Nutzern eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung einen Mietvertrag. Sie verwendet den «Zürcher Mietvertrag für Wohnräume» einschliesslich der «Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume», der «Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag über ein Einfamilienhaus» und des «Mietvertrags für Garagen, Autoein- und -abstellplätze». Erfolgt die Vermietung unbefristet, so bringt sie den Vorbehalt einer Kündigung wegen Eigenbedarfs an.</p>	
Dauer	<p>§ 109. ¹Der Anspruch von Pfarrerinnen und Pfarrern auf Nutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung einschliesslich Autoabstellplätze, Garten und Umgebung endet im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der betreffenden Kirchgemeinde.</p> <p>²Das Erlöschen des Anspruchs gemäss Abs. 1 erfasst auch Angehörige und weitere Personen, die zusammen mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung wohnen.</p> <p>³Überlässt die Kirchenpflege einer Pfarrerin oder einem Pfarrer</p>	Vgl. § 67 Abs. 3 PVO.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus zur Nutzung, so richtet sich die Dauer der Nutzung nach dem gemäss #§ 108 Abs. 3 abzuschliessenden Mietvertrag.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt § 171 Abs. 2 VVO PVO.</p>	
Untermiete	<p>§ 110. ¹ Ist die Nutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung gemäss #§ 105 Abs. 2 geregelt, so bedarf die unentgeltliche Überlassung und die Untervermietung des Pfarrhauses, der Pfarrwohnung, der Autoabstellplätze oder einzelner Räume der Bewilligung durch die Kirchenpflege.</p> <p>² Im Fall der Untervermietung kann die Kirchenpflege im Rahmen der Bewilligung gemäss Abs. 1 festlegen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer einen angemessenen Anteil des Ertrags aus der Untervermietung der Kirchgemeinde abliefert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Mit der Bewilligungspflicht soll das Mitspracherecht der Kirchgemeinden als Eigentümerinnen der Pfarrliegenschaften gesichert werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Anteil der Kirchgemeinde ist so anzusetzen, dass die der Pfarrerin, dem Pfarrer aus der Untervermietung erwachsenden Unkosten gedeckt sind und ihr bzw. ihm auch eine Entschädigung für die aus der Untervermietung sich ergebende Nutzungseinschränkung verbleibt..</p>
Gewerbliche Nutzung	<p>§ 111. ¹ Die gewerbliche Nutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung einschliesslich Autoabstellplätze, Garten und Umgebung oder einzelner Räume bedarf der Bewilligung durch die Kirchenpflege.</p> <p>² Die Kirchenpflege kann im Rahmen der Bewilligung gemäss Abs. 1 eine angemessene Entschädigung für die gewerbliche Nutzung festsetzen.</p>	<p>Als gewerbliche Nutzung gilt z.B. die Erteilung von Unterricht oder das Betreiben einer Praxis durch die Partnerin oder den Partner der Pfarrerin oder des Pfarrers in den Räumlichkeiten von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung.</p>
Übergabe	<p>§ 112. ¹ Die Kirchenpflege übergibt das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung und die Autoabstellplätze in einen zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen und gut gereinigten sowie Garten und Umgebung in gepflegtem Zustand.</p> <p>² Die Kirchenpflege und die Pfarrerin oder der Pfarrer verständigen sich über den Zeitpunkt der Übergabe. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenpflege.</p> <p>³ Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt.</p> <p>⁴ Pfarrerrinnen und Pfarrer melden der Kirchenpflege</p>	<p>Vgl. Ziffer 5 PfarrhausR, Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>nachträglich festgestellte Mängel binnen 14 Tagen seit der Übergabe schriftlich. Unterbleibt eine entsprechende Meldung, so gilt das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung einschliesslich Autoabstellplätze, Garten und Umgebung als im protokollierten Zustand übergeben.</p> <p>⁵ Pfarrerrinnen und Pfarrer tragen die Kosten für die Anfertigung von Namensschildern an Sonnerie, Briefkasten sowie Haus- und Wohnungstür.</p>	
Rückgabe	<p>§ 113. ¹ Das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung und die Autoabstellplätze sind in gutem Zustand unter Berücksichtigung der aus der bestimmungsgemässen Nutzung sich ergebenden Abnutzung oder Veränderung, Garten und Umgebung in gepflegtem Zustand zurückzugeben.</p> <p>² Die von der Pfarrerin oder vom Pfarrer vorzunehmenden Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten sind fachgemäss auszuführen und bis zum Zeitpunkt der Rückgabe zu beenden.</p> <p>³ Die Rückgabe erfolgt in vollständig geräumtem und gut gereinigtem Zustand.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege und die Pfarrerin oder der Pfarrer verständigen sich über den Zeitpunkt der Rückgabe. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenpflege.</p> <p>⁵ Bei der Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, das den Zustand des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung und der Autoabstellplätze sowie des Garten und der Umgebung festhält.</p> <p>⁶ Verweigert die Pfarrerin oder der Pfarrer die Mitwirkung am Rückgabeprotokoll, so gilt die Rückgabe als im protokollierten Zustand erfolgt. Die Kirchenpflege ist berechtigt, auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers zur Beweissicherung einen amtlichen Befund aufnehmen zu lassen.</p> <p>⁷ Die Kirchenpflege teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer diejenigen Mängel, für die diese oder dieser einzustehen hat, unverzüglich und Mängel, die trotz übungsgemässer Prüfung bei der</p>	Vgl. Ziffer 5 PfarrhausR, Ziffer 14 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	Rückgabe nicht erkennbar waren, spätestens ein Jahr nach der Rückgabe mit.	
Schlüssel	<p>§ 114. ¹ Die Kirchenpflege erstellt bei der Übergabe des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung ein Schlüsselverzeichnis.</p> <p>² Die Pfarrerin oder der Pfarrer darf zusätzliche Schlüssel nur mit schriftlicher Einwilligung der Kirchenpflege anfertigen lassen. Sie oder er übergibt solche Schlüssel bei der Rückgabe des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung entschädigungslos der Kirchenpflege.</p> <p>³ Die Pfarrerin oder der Pfarrer ersetzt im Verlauf der Nutzungsdauer abhanden gekommene Schlüssel spätestens auf den Zeitpunkt der Rückgabe des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung auf eigene Kosten.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege ist bei einem Schlüsselverlust der Pfarrerin oder des Pfarrers berechtigt, die betreffenden Schlösser und Schlüssel sowie allenfalls die betreffende Schliessanlage auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers zu ersetzen oder abzuändern.</p>	Vgl. Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.
Sorgfalt	<p>§ 115. ¹ Pfarrfrauen und Pfarrer haben das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung, die Autoabstellplätze, vorhandene Einrichtungen sowie Garten und Umgebung bestimmungsgemäss zu nutzen, sorgfältig zu behandeln und vor Schaden zu bewahren.</p> <p>² Alle Räume des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung sind regelmässig zu lüften. Die Heizung darf während des Winters in keinem Raum ganz abgestellt werden.</p> <p>³ Veränderungen am Pfarrhaus oder an der Pfarrwohnung, an den Autoabstellplätzen, an vorhandenen Einrichtungen sowie an Garten und Umgebung, die einen üblichen Umfang überschreiten, bedürfen der Bewilligung durch die Kirchenpflege.</p>	Vgl. § 6 AmtswghVO, Ziffer 5 Hausordnung, Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.
Tierhaltung	§ 116. ¹ Das Halten von Haustieren ist erlaubt, wenn es sich um gängige Haustiere handelt, die Nachbarschaft nicht belästigt wird und	Vgl. Ziffer 14 PfarrhausR, Ziffer 10 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>keine anderen wichtigen Gründe dagegen sprechen. Im Übrigen entscheidet die Kirchenpflege.</p> <p>² Pfarrfrauen und Pfarrer schliessen im Fall der Tierhaltung eine Versicherung ab, die durch das Tier und die Tierhaltung verursachte Schäden deckt.</p>	
Umzugskosten	<p>§ 117. ¹ Pfarrfrauen und Pfarrer tragen die Umzugskosten selber.</p> <p>² Die Kirchengemeinde trägt die Umzugskosten für einen von der Kirchenpflege verlangten Wechsel des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung.</p>	Vgl. Ziffer 17 PfarrhausR.
Einrichtung	<p>§ 118. ¹ Das Einrichten des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung sowie des Arbeits- und des Sprech- und Wartezimmers obliegt mit Ausnahme der vorhandenen Einrichtungen der Pfarrerin oder dem Pfarrer.</p> <p>² Soweit die Kirchengemeinde die notwendigen IT-Mittel, namentlich Telefon, Fax, Personalcomputer, Drucker und Kopierer, nicht zur Verfügung stellt, obliegt deren Anschaffung und Unterhalt der Pfarrerin oder dem Pfarrer.</p> <p>³ Pfarrfrauen und Pfarrer nutzen nach Möglichkeit vorhandene IT-Mittel der Kirchengemeinde.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Ziffer 6 PfarrhausR.</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Vgl. Ziffer 16 PfarrhausR.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Benutzung von privaten IT-Mitteln wird Pfarrfrauen und Pfarrern im Rahmen des landeskirchlichen Spesenreglements mit einer monatlichen Pauschale abgegolten.</p>
Mietwertanteil	<p>§ 119. ¹ Der Mietwertanteil gemäss § 67 Abs. 1 PVO für das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung einschliesslich Autoabstellplätze, Garten und Umgebung beträgt 1 700 Franken im Monat. Dieser Einheitswert ist unabhängig von der Grösse und Lage der Liegenschaft.</p> <p>² Bewilligt die Kirchenpflege gemäss Art. 122 Abs. 2 KO einer gewählten Pfarrerin oder einem gewählten Pfarrer die Wohnsitznahme auf Gemeindegebiet ausserhalb des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung, so entfällt der Abzug des Mietwertanteils vom Lohn.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Ziffer 2 Abs. 3 PfarrhausR. Der Mietwertanteil wird Pfarrfrauen und Pfarrern direkt vom Lohn abgezogen. Der betreffende Betrag bildet aber Teil des steuerbaren Einkommens. Zusätzlich wird im Lohnausweis die Differenz zwischen dem Mietwertanteil und den vom Kantonalen Steueramt festgesetzten steuerlichen Mietwert des Pfarrhauses bzw. der Pfarrwohnung als steuerbares Einkommen ausgewiesen.</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Vgl. Ziffer 4 Abs. 2 PfarrhausR.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>³Verfügen Pfarrerinnen und Pfarrer über eine Bewilligung gemäss Abs. 2, so können sie bezüglich ihrer Wohnsituation keine Ansprüche gegenüber der Kirchgemeinde geltend machen. Der Anspruch auf Amtsräume richtet sich nach Art. 247 Abs. 3 KO und #§ 63 Abs. 2. Für von der Pfarrerin oder vom Pfarrer zur Verfügung gestellte Amtsräume gilt § 46 VVO PVO.</p>	
	C. Nebenkosten	
Grundsatz	<p>§ 120. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer tragen sämtliche Nebenkosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung, b. das Arbeits- sowie das Sprech- und Wartezimmer, soweit diese Teil des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung bilden, c. die Autoabstellplätze, d. Garten und Umgebung. <p>² Zu den Nebenkosten zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wasser-, Abwasser- und Meteorwassergebühren, einschliesslich Grundgebühren, b. Kehrrichtabfuhrgebühren einschliesslich Grundgebühren, c. Gartenabraumgebühren einschliesslich Grundgebühren für den von der Pfarrerin oder vom Pfarrer zu unterhaltenden Teil des Gartens, d. Kosten für elektrische Energie und Gas, e. Kabelempfangsgebühren, f. Kosten des Gemeinwesens für Schneeräumung sowie für die Reinigung privater Zugangsstrassen und -wege, g. Kosten für Hauswartung und Reinigung, h. Liftbetriebskosten bei Pfarrwohnungen, 	<p>Vgl. Ziffer 2 Hausordnung, Ziffer 10 PfarrhausR.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag über ein Einfamilienhaus. Nicht zu den Nebenkosten zählen insbesondere der kleine Unterhalt (#§ 124 E-PfrVO), Reinigung und Unterhalt (#§ 125 E-PfrVO), der Gartenunterhalt (#§ 129 E-PfrVO) und die Schneeräumung (#§ 130 E-PfrVO).</p> <p>Zu Abs. 3: Vgl. Ziffer 7 PfarrhausR.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	i. Kosten von Serviceabonnements für technische Geräte. ³ Die Kirchgemeinde bezahlt die Gebäudeversicherungsprämie.	
Heizung	<p>§ 121. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer tragen sämtliche Kosten für die Heizung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung sowie des Arbeits- und des Sprech- und Wartezimmers, soweit diese Räume Teil des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung bilden.</p> <p>² Zu den Heizkosten zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Brennstoffeinkauf, b. Kosten der elektrischen Energie für den Heizungsbetrieb, c. Kaminfegerkosten, d. Gebühren für die Feuerungskontrolle, e. Kosten für Serviceabonnements, f. Tankversicherungsprämien, g. Tankrevisionskosten pro rata. <p>³ Pfarrerinnen und Pfarrer erwerben bei der Übernahme des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung den vorhandenen Brennstoffvorrat zum ausgewiesenen Preis. Die gleiche Pflicht trifft die Kirchgemeinde bei der Rückgabe des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung.</p> <p>⁴ Erreichen die Heizkosten im Kalenderjahr mehr als 3 000 Franken, so trägt die Kirchgemeinde den 3 000 Franken übersteigenden Teil der Heizkosten.</p> <p>⁵ Übersteigen die Heizkosten für das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung den Betrag von 3 000 Franken im Jahr regelmässig oder ist eine genaue Aufteilungen der Heizkosten zwischen der Pfarrwohnung und öffentlich genutzten Räumen im Pfarrhaus nicht möglich, so kann die Kirchenpflege die Heizkosten zulasten der Kirchgemeinde übernehmen und diese der Pfarrerin oder dem Pfarrer pauschal in Rechnung stellen. Diese Pauschale beträgt höchstens 3 000 Franken pro Kalenderjahr.</p>	<p>Vgl. Ziffer 12 Pfarrhaus R.</p> <p>Die Kosten liegen heute bei der erwähnten Wohnung- bzw. Hausgrösse oft wesentlich höher. Eine Kostenübernahme von 4'000 bis 5'000 Franken ist eher angemessen.</p> <p>Diese Lösung bietet keinen Anreiz zum Energiesparen durch den Benutzer.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	D. Unterhalt	
Verwaltung und baulicher Unterhalt	<p>§ 122. ¹ Die Kirchgemeinden sind zuständig für die Verwaltung und den baulichen Unterhalt der Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen einschliesslich der Autoabstellplätze und des Gartens, soweit diese in ihrem Eigentum stehen.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer melden der Kirchenpflege Mängel des baulichen Zustands sowie alles, was den Wert oder sachgemäss Nutzung der Liegenschaft beeinträchtigen kann.</p> <p>³ Die Kirchenpflege ist berechtigt, unter 48-stündiger Voranzeige Begehungen des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung, der Autoabstellplätze und des Gartens durchzuführen, soweit sie zur Wahrung der Eigentumsrechte der Kirchgemeinde oder im Blick auf dieser obliegende Reparaturen und Renovationen notwendig sind.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Ziffer 7 PfarrhausR.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. § 2 AmtswhgVO.</p> <p>Zu Abs. 3: Vgl. Ziffer 8 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.</p>
Reparaturen	<p>§ 123. ¹ Reparaturen am Pfarrhaus oder an der Pfarrwohnung und an den Autoabstellplätzen werden von der Kirchenpflege angeordnet und gehen zulasten der Kirchgemeinde, soweit sie gemäss #§ 124 Abs. 2 und 3 nicht den Pfarrerrinnen und Pfarrern obliegen.</p> <p>² Erträgt die Behebung eines Schadens keinen Aufschub, so haben Pfarrerrinnen und Pfarrer die Reparatur unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kirchenpflege ohne Verzug zu veranlassen.</p> <p>³ Pfarrerrinnen und Pfarrer haben zerbrochene Fensterscheiben auf eigene Kosten gleichwertig zu ersetzen, sofern der Bruch nicht nachweisbar von Dritten verursacht wurde oder ein Spannungsriss vorliegt.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Vgl. § 8 AmtswhgVO.</p> <p>Zu Abs. 3: Vgl. Ziffer 4B der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.</p>
Kleiner Unterhalt	<p>§ 124. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrern obliegen die kleinen, für den gewöhnlichen Gebrauch des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung und der Autoabstellplätze erforderlichen Ausbesserungen, die im Einzelfall 200 Franken nicht übersteigen. Sie sorgen dafür, dass</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Ziffer 4B der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.</p> <p>Zum kleinen Unterhalt zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Instandhalten und Ersetzen der Installationen, Armaturen und

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>solche Unterhaltsarbeiten fachmännisch ausgeführt werden.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer tragen die Kosten für den kleinen Unterhalt bis zum Betrag von 2 000 Franken pro Kalenderjahr selber.</p> <p>³ Über Reparaturen und Instandstellungen, die den Betrag von 200 Franken im Einzelfall übersteigen, entscheidet das Ressort Liegenschaften die Kirchenpflege.</p>	<p>Apparate in Küche und Bad, namentlich von Backofenblechen und -gittern, Kühlschränkeinrichtungen, Geschirrspülereinrichtungen, Glaskeramikkochfeldern, Kochplatten, Brennern von Gasherden, Spiegeln, Schlauch und Brause der Dusche, WC-Brille und Deckel, Zahngläsern, Seifenspendern und -schalen, Ablaufverschlüssen von Lavabo und Badewanne, Dichtungen bei Wasserhahnen, Spülkasten, Geschirrspüler, Backofen, Kühlschrank,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ersetzen von elektrischen Schaltern und Steckdosen sowie von zum Pfarrhaus oder zur Pfarrwohnung und zu den Autoabstellplätzen gehörenden Sicherungen, Lampen und Lampenabdeckungen, – Ersetzen von Rollladen- und Sonnenstorengurten und -kurbeln sowie von Schnüren und Bändern an Zugjalousien, – Schmieren und Instandhalten von Tür- und Schrankcharnieren und Schlössern, – regelmässige Entkalken von Wohnungsboilern, Entrussen von Cheminées und Einzelofenanlagen, Entstopfen von Wasserleitungen bis zur Hauptleitung. <p>Zu Abs. 2: Vgl. Ziffer 11 Abs. 2 PfarrhausR.</p>
Reinigung und Pflege	<p>§ 125. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer haben das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung und die Autoabstellplätze regelmässig zu reinigen, insbesondere auch Fenster, Fensterrahmen, Rollläden, Storen und Jalousien sowie Balkone und Terrassen.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer haben die zum Pfarrhaus oder zur Pfarrwohnung gehörenden Bepflanzungen auf Sitzplätzen, Balkonen und Terrassen so zu pflegen, dass ein übermässiger Pflanzenwuchs verhindert wird.</p>	Vgl. Ziffer 4B der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.
Erneuerung sarbeiten und bauliche Änderungen a. durch die Kirchenpfle	<p>§ 126. ¹ Die Kirchenpflege kann im Rahmen der Zumutbarkeit Erneuerungen und Änderungen am Pfarrhaus oder an der Pfarrwohnung, an den Autoabstellplätzen und am Garten ohne Zustimmung der Pfarrerrin oder des Pfarrers vornehmen. Vorbehalten bleibt der Anspruch Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Herabsetzung des</p>	Vgl. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
ge	<p>Mietwertabzugs während der Dauer der Arbeiten.</p> <p>² Die Kirchenpflege setzt den Zeitpunkt von Umbauten, Renovationen und Neuinstallationen, die erhebliche Eingriffe zur Folge haben und den Gebrauch der Liegenschaft beeinträchtigen, im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer fest.</p> <p>³ Pfarrerrinnen und Pfarrer gewährleisten Handwerkern und Lieferanten bis zur Vollendung der Arbeiten gemäss Abs. 1 und zur Behebung von Garantiemängeln den Zutritt zum Pfarrhaus oder zur Pfarrwohnung, zu den Autoabstellplätzen und zum Garten.</p>	
b. durch Pfarrerrinnen und Pfarrer	<p>§ 127. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer benötigen für Erneuerungen und Änderungen am Pfarrhaus oder an der Pfarrwohnung und an den Autoabstellplätzen, für das Anbringen von Einrichtungen und Vorrichtungen ausserhalb des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung sowie für die Änderung bestehender Einrichtungen und Vorrichtungen vorgängig eine Bewilligung der Kirchenpflege.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer tragen die Kosten des Unterhalts und des Ersatzes der von ihnen getätigten Erneuerungen und Änderungen selber.</p> <p>³ Stellen durch die Kirchenpflege bewilligte und von der Pfarrerin oder vom Pfarrer veranlasste und bezahlte Erneuerungen und Änderungen einen erheblichen Mehrwert dar, so kann die Kirchenpflege diese gegen finanzielle Abgeltung übernehmen. Ein Anspruch auf Abgeltung besteht nicht.</p> <p>⁴ Pfarrerrinnen und Pfarrer stellen auf Verlangen der Kirchenpflege auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wieder her.</p>	Vgl. Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume.
Lebensdauer	<p>§ 128. ¹ Die Lebensdauer von Einrichtung und Vorrichtungen in Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen richtet sich nach der entsprechenden Tabelle des Hauseigentümerverbandes Schweiz und des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer tragen bei vorzeitigem Ersatz von</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Lebensdauertabelle des Hauseigentümerverbandes Schweiz und des Schweizerischen Mieterinnen und Mieterverbandes.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. Ziffer 8 Abs. 4 PfarrhausR.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	Einrichtungen und Vorrichtungen die entsprechenden Kosten anteilmässig.	
Garten	<p>§ 129. ¹ Der Garten des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung steht den Pfarrerinnen und Pfarrern zur Nutzung zur Verfügung.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer besorgen die fachgerechte Pflege und den Unterhalt des Gartens auf eigene Kosten. Soweit sie zuständig sind, schneiden sie Bäume und Sträucher zur richtigen Jahreszeit und nehmen sie alle übrigen Gartenarbeiten so vor, dass stets ein guter und gepflegter Gesamteindruck besteht. Der Gartenertrag steht ihnen zu.</p> <p>³ Umfasst der Garten des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung einen öffentlich zugänglichen Teil oder als Bestandteil einer kirchlichen Gebäudegruppe einen öffentlich überblickbaren Teil, so ist die Kirchgemeinde für Anlage und Unterhalt dieses Teils zuständig. Die Kirchenpflege legt den betreffenden Teil des Gartens fest.</p> <p>⁴ Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer für die Pflege und den Unterhalt des Gartens zuständig sind, tragen sie die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der hierfür benötigten Geräte.</p> <p>⁵ Sache der Kirchgemeinde sind in allen Teilen des Gartens:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Umgestalten des Gartens, insbesondere das Setzen und Entfernen von Bäumen und Sträuchern, das Anbringen oder Setzen von Einfriedungen und Hecken, das Vergrössern und Verkleinern der Rasenfläche, das Anlegen oder Entfernen von Blumenrabatten und Gemüsebeeten, die Vornahme von Erdbewegungen, b. der Unterhalt von Einfriedungen, Hecken, Bäumen und über einen Meter hohen Sträuchern, einschliesslich deren regelmässiges Schneiden. <p>⁶ Die Kirchenpflege kann Umgestaltungen gemäss Abs. 5 lit. a, die sie auf Wunsch von Pfarrerinnen und Pfarrern vornimmt, von</p>	Vgl. Ziffer 13 Pfarrhaus R.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	einer angemessenen Kostenbeteiligung abhängig machen.	
Schneeräumung	<p>§ 130. ¹ Die Schneeräumung ist Sache der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>a. auf den Zugangswegen zum Pfarrhaus oder zur Pfarrwohnung, wenn dieses oder diese ausschliesslich pfarramtlichen und Wohnzwecken dient,</p> <p>b. auf den Autoabstellplätzen,</p> <p>c. im privaten Teil des Gartens.</p> <p>² Im Übrigen obliegt die Schneeräumung der Kirchgemeinde.</p> <p>³ Die Kirchenpflege kann mit den Pfarrerinnen und Pfarrern durch schriftliche Vereinbarung eine abweichende Regelung treffen.</p>	Vgl. Ziffer 13 Abs. 4 Pfarrhaus R.
	15. Abschnitt: Dekanat, Vizedekanat und Pfarrkapitel	
Dekaninnen und Dekane a. Entlastung und Entschädigung	<p>§ 131. ¹ Der Kirchenrat regelt im Einzelfall die Entlastung und Entschädigung der Dekaninnen und Dekane gemäss Art. 193 KO. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Zahl der im betreffenden Pfarrkapitel stimm- und wahlberechtigten Mitglieder und die Anzahl der Kirchgemeinden im Pfarrkapitel.</p> <p>² Dekaninnen und Dekane erhalten die Entlastung und Entschädigung für die Dauer der Ausübung ihres Amtes.</p>	Vgl. KRB Nr. 133 vom 14. Mai 2008. Zu Abs. 2: Die Entlastung wird nur solange gewährt, als eine Dekanin, ein Dekan im Amt steht. Eine Entschädigung, die jeweils für eine längere Dauer geleistet wird, ist daher bei Aufgabe des Amtes vor dem Ende dieser Dauer pro rata temporis zu leisten.
b. Funktionszulage	<p>§ 132. ¹ Dekaninnen und Dekane beziehen als Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen eine Funktionszulage gemäss § 72 PVO.</p> <p>² Die Funktionszulage beträgt jährlich:</p> <p>a. 2 500 Franken in den Pfarrkapiteln Affoltern, Andelfingen, Dielsdorf, Dietikon und Pfäffikon,</p> <p>b. 5 000 Franken in den Pfarrkapiteln Bülach, Hinwil, Horgen, Meilen und Uster,</p>	Vgl. KRB Nr. 160 vom 8. Juni 2011. Zu Abs. 1: Mit der Funktionszulage sind mit Ausnahme der dienstlichen Auslagen alle Belastungen durch das Amt pauschal abgegolten. Zu Abs. 3: Bei unterjährigem Amtsantritt oder Rücktritt wird die Funktionszulage pro rata temporis ausgerichtet.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>c. 7 500 Franken in den Pfarrkapiteln Winterthur und Zürich.</p> <p>³ Dekaninnen und Dekane erhalten die Funktionszulage für die Dauer der Ausübung ihres Amtes. Sie wird pro Kalenderjahr ausgerichtet.</p>	
<p>Vizedekaninnen und Vizedekane</p> <p>a. Entschädigung</p>	<p>§ 133. ¹ Vizedekaninnen und Vizedekane beziehen als Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss § 1 des Entschädigungsreglements.</p> <p>² Gemäss Abs. 1 entschädigt werden:</p> <p>a. die Teilnahme an einer Sitzung der Bezirkskirchenpflege,</p> <p>b. die Teilnahme an der Dekanenkonferenz und an weiteren Veranstaltungen des Kirchenrates für die Dekanate,</p> <p>c. die Durchführung von Fach- und Evaluationsgesprächen gemäss § 29 VVO PVO und die Teilnahme Standortbestimmungen gemäss § 30 VVO PVO,</p> <p>e. Vermittlungsgespräche im Auftrag des Dekans, der Dekanin oder der Bezirkskirchenpflege.</p> <p>³ Vizedekaninnen und Vizedekane beziehen für Installationen gemäss Art. 110 KO ein doppeltes Sitzungsgeld gemäss § 1 des Entschädigungsreglements für eine Sitzung bis 6 Stunden.</p>	<p>Vgl. KRB Nr. 285 vom 14. November 2012.</p> <p>Zu Abs. 2: Es handelt sich um eine abschliessende Aufzählung.</p>
<p>b. Funktionszulage</p>	<p>§ 134. ¹ Anstelle der Entschädigung gemäss #§ 133 können Vizedekaninnen und Vizedekane für ihre amtlichen Verrichtungen eine Funktionszulage gemäss § 72 PVO beziehen.</p> <p>² Die Funktionszulage beträgt jährlich:</p> <p>a. 1 000 Franken in den Pfarrkapiteln Affoltern, Andelfingen, Dielsdorf, Dietikon und Pfäffikon,</p> <p>b. 1 500 Franken in den Pfarrkapiteln Bülach, Hinwil, Horgen, Meilen und Uster,</p> <p>c. 2 000 Franken in den Pfarrkapiteln Winterthur und Zürich.</p> <p>³ Vizedekaninnen und Vizedekane erhalten die Funktionszulage</p>	<p>Vgl. KRB Nr. 285 vom 14. November 2012.</p> <p>Zu Abs. 1: Mit der Funktionszulage sind mit Ausnahme der dienstlichen Auslagen alle Belastungen durch das Amt pauschal abgegolten.</p> <p>Zu Abs. 3: Bei unterjährigem Amtsantritt oder Rücktritt wird die Funktionszulage pro rata temporis ausgerichtet.</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
	<p>für die Dauer der Ausübung ihres Amtes. Sie wird pro Kalenderjahr ausgerichtet.</p> <p>⁴Teilen Dekanin oder Dekan und Vizedekanin oder Vizedekan die Aufgaben gemäss § 192 KO in einem bestimmten Verhältnis untereinander auf, so können sie ihre Funktionszulagen zusammenrechnen und im gewünschten Verhältnis untereinander aufteilen. Sie informieren darüber den Kirchenrat.</p>	
Auslagen	<p>§ 135. ¹Der Ersatz von Auslagen im Zusammenhang mit amtlichen Verrichtungen als Dekanin, Dekan, Vizedekanin und Vizedekan richtet sich nach §§ 67-75 VVO PVO und dem Allgemeinen Spesenreglement des Kirchenrates.</p> <p>²Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane reichen ihre Abrechnungen dem Kirchenrat jährlich bis spätestens 30. November ein. Später eingehende Abrechnungen kommen im folgenden Rechnungsjahr zur Abrechnung.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. KRB Nr. 13 vom 23. Januar 2008 und KRB Nr. 285 vom 14. November 2012.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. § 2 Abs. 2 des Reglements über die Entschädigungen an Mitglieder und Beauftragte landeskirchlicher Behörden und Kommissionen vom 20. März 2007 (Entschädigungsreglement; LS 181.25).</p>
Pfarrkapitel	<p>§ 136. ¹Die Pfarrkapitel tragen ihren Aufwand selber. Der Kirchenrat kann für einzelne Aufgaben und Veranstaltungen, insbesondere im Bereich der Weiterbildung, die Übernahme des Aufwands durch die Landeskirche beschliessen.</p> <p>²Die Pfarrkapitel können zur Deckung ihres Aufwands von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag erheben. Die Pfarrkapitel setzen den Beitrag fest.</p>	<p>Der Selbstfinanzierung entspricht, dass die Pfarrkapitel bei der Gestaltung ihrer Tätigkeiten über eine grosse Eigenständigkeit verfügen.</p>
	16. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Grundsatz	<p>§ 137. Für die Verhältnisse des Pfarramts in der Landeskirche und für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Verfahren gilt ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung. Vorbehalten bleiben §§ 138–144.</p>	<p>Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung soll das Pfarramt in der Landeskirche ausschliesslich nach neuem Recht geregelt werden.</p>
Wahl von Pfarrerinnen	<p>§ 138. §§ 10 Abs. 2 findet auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens</p>	<p>Pfarrerinnen und Pfarrer, die gewählte Mitglied in einer Pfarrwahlkommission sind, müssen nicht zurücktreten, sondern können</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
und Pfarrern	dieser Verordnung bestehende Pfarrwahlkommissionen nur bei einer Ersatzwahl gemäss #§ 11 Abs. 3 Anwendung.	ihre Aufgabe in der Kommission zu Ende führen.
Ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt	§ 139. Bewerberinnen und Bewerber um eine ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zum Kolloquium zugelassen sind, haben die Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium gemäss bisherigem Recht zu erfüllen und legen gemäss bisherigem Recht das Kolloquium ab.	Personen, die sich nach bisheriger Ordnung um die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt bemühten und denen dieser Zugänge geöffnet wurde, sollen sich auf die Zusage des Kirchenrates verlassen dürfen (Vertrauensschutz).
Aufteilung von Pfarrstellen	§ 140. Bestehende Vereinbarungen zwischen der Kirchenpflege sowie Pfarrerinnen und Pfarrern über die Aufteilung von Pfarrstellen behalten ihre Gültigkeit.	An die Stelle des abzuschliessenden Stellenteilungsvertrags tritt neu ein Beschluss der Pfarrwahlkommission oder der Kirchenpflege (vgl. #§ 54 E-PfrVO). Um keinen unnötigen administrativen Aufwand zu verursachen, behalten die bisherigen Verträge ihre Gültigkeit und müssen nicht durch Beschlüsse der Kirchenpflege ersetzt werden.
Stellenpensum	§ 141. Die Pensum der ordentlichen Pfarrstellen in Kirchgemeinden mit weniger als 1 000 Mitgliedern werden erstmals auf Beginn der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss #§§ 68 und 69 festgesetzt.	Bis Ende der Amtsdauer 2012–2016 der Pfarrerinnen und Pfarrer gilt somit die heutige, seit 1. Januar 2012 geltende Regelung gemäss KRB Nr. 177 vom 22. Juni 2012).
Festsetzung des Anfangslohns	§ 142. Unter bisherigem Recht festgesetzte Anfangslöhne von Pfarrerinnen und Pfarrern werden nicht angepasst.	Die Anpassung der Einstufungskriterien wirkt sich nicht auf bereits erfolgte Ersteinstufungen aus.
Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern	§ 143. ¹ Die Abrechnung über Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern erfolgt erstmals im Jahr 2015 gemäss #§ 93 für die im Vorjahr erzielten Einkünfte. ² Bestehende Vereinbarungen zwischen Kirchgemeinden und Schulgemeinden über die Abgeltung von Lektionen im Fach Religion und Kultur, die Pfarrerinnen und Pfarrer erteilen, fallen auf Ende 2014 dahin.	Zu Abs. 1: Diese Bestimmung verhindert, dass unterjährig ein neuer Abrechnungsmodus eingeführt werden muss. Zu Abs. 2: Ab Mitte der 90er Jahre schlossen Kirchgemeinden mit den Schulgemeinden Vereinbarungen betreffend die Abgeltung des durch die Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung erteilten Religionsunterrichts ab. Weil diese Unterrichtsverpflichtung mit der neuen Kirchenordnung dahingefallen ist und Pfarrerinnen und Pfarrer nur noch mit einer entsprechenden Ausbildung befähigt sind, das Fach Religion und Kultur zu unterrichten, bedarf es solcher Verträge nicht mehr. Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Lohn aus solchem Unterricht nach den Grundsätzen der Nebenbeschäftigung abzuliefern.

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume	<p>§ 144. Die Kirchenpflegen passen bestehende Regelungen und Vereinbarungen mit Pfarrerinnen und Pfarrern betreffend das Pfarrhaus, die Pfarrwohnung und die Amtsräume binnen eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung an.</p>	<p>Wie Anfragen aus Kirchengemeinde zeigen, bestehen mit gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern vereinzelt immer noch Mietverträge über die Pfarrliegenschaft. Diese Rechtsverhältnisse wie auch die weitere Regelung der Nutzung der Pfarrliegenschaften ist daher zu aktualisieren.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>§ 145. ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verordnung über die Neuwahl von Pfarrern vom 1. Dezember 1976, b. Satzungen für Kolloquien vom 18. August 1982, c. Verordnung zur Regelung der Fortbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen vom 24. Oktober 1984, d. Verordnung über die Aufteilung von Pfarrstellen vom 24. November 1993, e. Weisungen zu Art. 128 Abs. 3 der Kirchenordnung (Unterrichtsverpflichtung der Pfarrer und Pfarrerinnen) vom 2. März 1994, f. Richtlinien für die von Kirchengemeinden zur Verfügung gestellten Pfarramtswohnungen (Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen) vom 6. April 1994, g. Verordnung über die zusätzlichen Funktionen von Pfarrerinnen und Pfarrern im Dienste der Landeskirche vom 1. Juni 1994, h. Richtlinien des Kirchenrates zur Regelung von Studienurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 8. Mai 1995, i. Empfehlung betreffend die Abgeltung von EDV-Aufwendungen der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 22. August 2001, j. weitere Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse des Kirchenrates, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, soweit sie dieser Verordnung widersprechen. 	<p>Diese Bestimmung legt fest, welches Recht mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die kirchlichen Arbeitsverhältnisse nicht mehr massgebend und daher aufzuheben ist.</p>
Änderung bisherigen	<p>§ 146. Die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom</p>	<p>Die Beteiligung an den Kosten einer Fort- und Weiterbildung ist gemäss § 158 Abs. 1–3 VVO PVO Sache der Anstellungsinstanz. Bei in einer</p>

Randtitel	Text Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche	Erläuterungen
Rechts	<p>6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 158. Abs. 1–3 unverändert.</p> <p>⁴ Kirchgemeinden, die ganz oder teilweise die Kosten einer Fort- oder Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrer übernehmen, ohne dass die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die Anstellungsinstanz gemäss Abs. 1 und 2 erfüllt sind, holen hierfür vorgängig die Zustimmung des Kirchenrates ein.</p> <p>§ 167. Abs. 1–3 unverändert.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat bezeichnet eine Stelle, die Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bei der Planung und Durchführung des Weiterbildungsurlaubs begleitet, insbesondere Plan und Inhalte des Weiterbildungsurlaubs zuhanden des Kirchenrates beziehungsweise der Kirchenpflege begutachtet.</p> <p>Abs. 5–8 unverändert.</p> <p>§ 171. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Der Kirchenrat erlässt Bestimmungen über die Nutzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen durch in einer Kirchgemeinde tätige Pfarrerinnen und Pfarrer.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflegen regeln die Nutzung von Dienstwohnungen durch ihre Angestellten. Soweit sie keine Regelungen treffen, sind die Bestimmungen des «Zürcher Mietvertrages» einschliesslich der Allgemeinen Bedingungen und der Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag über ein Einfamilienhaus sowie die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Miete anwendbar.</p>	<p>Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer ist dies der Kirchenrat (§ 6 Abs. 1 lit. c und d PVO). Trotzdem gewähren Kirchgemeinden ihren Pfarrerinnen und Pfarrern immer wieder Beiträge an Fort- und Weiterbildungen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, die dem Grundsatz widerspricht, den Pfarrberuf und den Pfarrlohn in der Landeskirche einheitlich zu regeln. Weil solche Gemeindebeiträge im Einzelfall gerechtfertigt sein können, sind sie nicht generell zu untersagen, sondern von der Zustimmung des Kirchenrates im Einzelfall abhängig zu machen.</p> <p>In § 167 Abs. 4 VVO PVO geht es um eine Anpassung an die in der vorliegenden Verordnung verwendete Terminologie.</p> <p>Der bisherige § 171 Abs. 3 VVO PVO ist neu zu formulieren, weil die Nutzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen sich nach der vorliegenden Verordnung richtet, während bei Dienstwohnungen von Angestellten die Kirchgemeinden eine eigene Regelung erlassen können.</p>
Inkrafttreten	§ 147. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.	